



Dauerbaustelle Sozialstaat 2023

Chronologie gesetzlicher Neuregelungen 1998 bis 2023 in den Feldern:

- Krankenversicherung & Gesundheitswesen



Inhalt

Krankenversicherung & Gesundheitswesen 5

 [12/2023] Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) 6

 [07/2023] Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungsgesetz (ALBVVG) 6

 [11/2022] GKV-Finanzstabilisierungsgesetz (GKV-FinStG) 7

 [10/2022] Traumaambulanz-Verordnung (TAV) 7

 [09/2022] Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere
 vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 8

 [03/2022] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Vorschriften 9

 [11/2021] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze
 anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von
 nationaler Tragweite 9

 [07/2021] Gesundheitsversorgungsweitentwicklungsgesetz 10

 [06/2021] Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz-DVPMG 11

 [01/2021] GWB-Digitalisierungsgesetz 12

 [12/2020] Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz 12

 [12/2020] Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort Apotheken 13

 [03/2020] Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von
 nationaler Tragweite 14

 [10/2020] Krankenhauszukunftsgesetz 15

 [05/2020] Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von
 nationaler Tragweite 16

 [03/2020] Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz 17

 [03/2020] Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz 18

 [12/2019] MDK-Reformgesetz 19

 [12/2019] GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz 20

 [05/2019] Terminservice- und Versorgungsgesetz 20

 [08/2019] Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung 21

 [12/2018] GKV-Versichertenentlastungsgesetz 22

 [12/2018] Pflegepersonal-Stärkungsgesetz 22

 [11/2018] RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz 24

 [08/2017] Betriebsrentenstärkungsgesetz 25

 [07/2017] Pflegeberufereformgesetz 25

 [05/2017] GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz 26

 [04/2017] Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz 26

 [02/2017] GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz 28

[12/2016] Versorgung und Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen	29
[04/2016] Viertes Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften	30
[12/2015] Krankenhausstrukturgesetz	31
[11/2015] Hospiz- und Palliativgesetz	33
[07/2015] Präventionsgesetz	34
[07/2015] GKV-Versorgungsstärkungsgesetz	35
[08/2014] Haushaltsbegleitgesetz 2014	36
[07/2014] GKV-Finanzstruktur- und Qualitätsweiterentwicklungsgesetz.....	37
[03/2014] 14. SGB V-Änderungsgesetz	38
[12/2013] 13. SGB V-Änderungsgesetz	39
[08/2013] Drittes Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften	39
[07/2013] Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung	40
[12/2012] Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung	42
[12/2011] Versorgungsstrukturgesetz	42
[12/2010] Haushaltsbegleitgesetz 2011	43
[11/2010] GKV-Finanzierungsgesetz	44
[10/2010] Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz.....	46
[04/2010] Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz	47
[03/2009] Konjunkturpaket II	47
[03/2007] GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz	48
[04/2006] Gesetz zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Arzneimittelversorgung	50
[12/2004] Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz.....	51
[11/2003] GKV-Modernisierungsgesetz.....	52
[12/2002] Beitragssatzsicherungsgesetz	54
[12/2002] Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	54
[04/2002] Fallpauschalen-Gesetz.....	56
[03/2002] Krankenversicherung der Rentner (SGB V Änderungsgesetz)	56
[02/2002] Arzneimittelausgaben-Begrenzungsgesetz	57
[12/2001] Arzneimittelbudget-Ablösungsgesetz.....	57
[12/2001] Gesetz zur Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen	58
[12/2001] Gesetz zur Reform des Risikostrukturausgleichs in der GKV	58
[07/2001] Festbetragsanpassungsgesetz.....	59
[07/2001] Gesetz zur Neuregelung der Krankenkassenwahlrechte	59
[03/2001] Altersvermögensergänzungsgesetz	60

[12/2000] Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz	61
[12/1999] Haushaltssanierungsgesetz	61
[12/1999] Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung	62
[12/1999] GKV-Gesundheitsreform 2000	63
[07/1999] Zweites SGB III-Änderungsgesetz	65
[03/1999] Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse	65
[12/1998] GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz	66
[05/1998] 9. SGB V-Änderungsgesetz	68

Krankenversicherung & Gesundheitswesen

[12/2023] Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zur Erleichterung bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften*

Inkrafttreten: 01.01.2024

Kern: [Ausweitung der Kinderkrankengeldtage](#)

Inhalte:

- Der Anspruch auf Kinderkrankengeldtage wird 2024 und 2025 erhöht. Danach können
 - Elternteile in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 15 Kinderkrankengeldtage pro Kind beziehen (statt 10),
 - Alleinerziehende pro Kind 30 Arbeitstage (statt 20).
- Die Gesamtzahl der jährlichen Anspruchstage pro Elternteil steigt auf 35 Arbeitstage (statt 25) und für Alleinerziehende auf insgesamt 70 Arbeitstage pro Jahr (statt 50).

Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 24.05.2023](#)
- [Gesetz vom 15.12.2023](#)

6

[07/2023] Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsgesetz (ALBVVG)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln*

Inkrafttreten: 27.07.2023

Kern: [u.a. Einrichtung eines Frühwarnsystems; Einmalige Aufhebung des Festbetrags für Medikamente für Kinder; Diversifizierung der Lieferketten; Höhere Mindestmengen wichtiger Medikamente müssen in Krankenhäusern und Apotheken vorrätig sein](#)

Inhalte:

- Einrichtung eines Frühwarnsystems beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
- Unternehmen können Festbetrag für Kinder-Medikamente einmalig um 50% erhöhen, damit durch die finanziellen Anreize mehr Medikamente hergestellt und geliefert werden. Zukünftig ist diese Lockerung des Preisinstrumentes prinzipiell für versorgungskritische Arzneimittel im Falle einer Marktverengung möglich.
- Wenig vorhandene Medikamente sollen einfacher und schneller zwischen Apotheken getauscht werden können.
- Die Lieferketten von Antibiotika sollen diversifiziert werden. Im Zusammenhang dazu soll bei zukünftigen Rabattverträgen der Produktionsort und eine Produktion in der EU bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem werden finanzielle Anreize zur Forschung und Entwicklung neuer Reserveantibiotika gestärkt.

- Arzneimittelhersteller wird für rabattierte Arzneimittel eine sechsmonatige Lagerhaltung vorgeschrieben. Krankenhausapotheken müssen kritische Medikamente in höheren Mengen bevorraten.

Materialien:

- [Referentenentwurf vom 14.02.2023](#)
 - [Stellungnahmen von Verbänden zum Referentenentwurf](#)
 - [Gesetzentwurf vom 05.04.2023](#)
 - [Gesetz vom 19.07.2023](#)
-

[11/2022] GKV-Finanzstabilisierungsgesetz (GKV-FinStG)

Vollständiger Titel: *Gesetz zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: 01.11.2022/01.01.2023

Kern: u.a. Anhebung des Bundeszuschusses zur GKV; Reduzierung von nicht notwendigen Finanzreserven der GKV; Stabilisierung der Arzneimittelausgaben; Verbesserte Umsetzung einer tariflichen Entlohnung für Arbeitnehmer*innen in Pflege und Betreuung

Inhalte:

- Der Zusatzbeitrag wird um 0,3 Prozentpunkte steigen.
- Vorhandene Finanzreserven werden zur Stabilisierung der Beitragssätze herangezogen. Die Obergrenze für die Liquiditätsreserven werden halbiert.
- Der Bundeszuschuss zur GKV wird 2023 um 2 Mrd. € auf 16,5 Mrd.€ erhöht.
- Das Preismoratorium für Arzneimittel wird bis 2026 verlängert. Weiterhin Reformen bei der Preisbildung von neuen Arzneimitteln
- Ab 2025 werden im Pflegebudget nur noch Kosten von qualifizierten Pflegekräften berücksichtigt, die in der unmittelbaren Patientenversorgung involviert sind.

Materialien:

- [Referentenentwurf vom 04.03.2022](#)
 - [Referentenentwurf vom 30.06.2022](#)
 - [Gesetzentwurf vom 19.09.2022](#)
 - [Anhörung im Gesundheitsausschuss vom 28.09.2022: Zusammenstellung der verfügbaren Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
 - [Gesetz vom 07.11.2022](#)
-

[10/2022] Traumaambulanz-Verordnung (TAV)

Vollständiger Titel: *Verordnung über die von den Traumaambulanzen in der Sozialen Entschädigung zu erfüllenden Qualitätskriterien und die Pflichten der Traumaambulanz*

Inkrafttreten: 01.01.2024

Kern: u.a. Regelungen der Qualifikationsanforderungen des Personals und der Anzahl der Traumaambulanzen

Inhalte:

- Die Verordnung dient der Qualitätssicherung von Traumambulanz
- Die Qualifikationsanforderungen von Therapeut*innen und Ärztinnen werden geregelt. Dabei werden die spezifischen Anforderungen für die Behandlung von Erwachsenen und von Kindern und Jugendlichen spezifiziert.
- Regelungen zur Erreichbarkeit werden aufgeführt, bspw. die dauerhafte telefonische Erreichbarkeit der Ambulanzen

Materialien:

- Referentenentwurf vom 12.10.2021
- Referentenentwurf vom 08.06.2022
- Referentenentwurf vom 15.07.2022
- Stellungnahmen von Verbänden zum Referentenentwurf
- Verordnung vom 25.10.2022

[09/2022] Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.10.2022

Kern: u.a. weiterhin Maskenpflicht im Gesundheitswesen und Fernverkehr, Bundesländer können auf Pandemiegeschehen in zwei Stufen reagieren

Inhalte:

- Die folgenden Regelungen gelten vom 01.10.2022 bis 07.04.2023:
- Bundesweit besteht FFP2-Maskenpflicht im Gesundheitswesen und dort wo mit vulnerablen Personen gearbeitet wird, sowie im Fernverkehr
- Es werden zwei Länderstufenkonzepte eingeführt, die die Bundesländer in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen anwenden können:
- Die Länder können in einer ersten Stufe die Maskenpflicht im ÖPNV, öffentlichen Gebäuden und auch Schulen einführen und eine Testverpflichtung in Gemeinschaftseinrichtungen erheben
- Die zweite Stufe umfasst u.a. Personenobergrenzen bei öffentlichen Veranstaltungen, Anordnung zum Mindestabstand sowie verpflichtende Hygiene-Konzepte für Organisationen und Unternehmen

Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 05.07.2022](#)
 - [Gesetz vom 17.09.2022](#)
-

[03/2022] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Vorschriften

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 20.03./01.04.2022

Kern: u.a. weiterhin Maskenpflicht im Gesundheitswesen und ÖPNV, Testpflicht im Gesundheits- und Schulwesen, "Hot-Spot"-Regelungen bei besonders belasteten Regionen

Inhalte:

- Es besteht weiterhin Maskenpflicht im Gesundheitswesen und dort wo mit vulnerablen Personen gearbeitet wird
- Die Maskenpflicht im ÖPNV bleibt bestehen
- Die Testpflicht im Gesundheits- und Schulwesen wird beibehalten
- Die Bundesländer können verschärfte Regelungen für sogenannte "Hot-Spots" erstellen, falls das Gesundheitssystem zu überlasten droht oder eine gefährliche Virusvariante im Umlauf ist

Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 10.03.2022](#)
 - [Gesetz vom 18.03.2022](#)
-

[11/2021] Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 24.11.2021

Kern: u.a. teilweise Erhebung des Impfstatus von Arbeitgebern, Verlängerung der Sonderregelungen des Kinderkrankengelds, Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Mindestsicherung, Änderung und Neufassungen des Arbeitsschutzgesetzes und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Inhalte:

- Am Arbeitsplatz gelten die 3G-Regelungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer und Arbeitgeber dürfen den Impfstatus erheben.
- Die Homeoffice-Pflicht wird erneut eingeführt.
- Beim Besuch besonderer Einrichtungen, wie zum Beispiel Pflegeeinrichtungen, müssen alle Besucher vorher getestet werden - unabhängig vom Impfstatus oder ob ein Genesenen-Nachweis vorliegt.

- Die 3G-Regelungen gelten nun auch für den öffentlichen Verkehr, sowie für Flugreisen - Ausgenommen sind Taxifahrten. Die Regelungen gelten nicht für Schüler*innen.
- Die Bundesländer können nun in verschiedenen Bereichen eigene Maßnahmen beschließen: Bspw. Kontaktbeschränkungen, Maskenpflichten und weitere 3G oder 2G Regelungen.

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 08.11.2021
 - Bundestagsanhörung am 15.11.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 22.11.2021
-

[07/2021] Gesundheitsversorgungsweitzwicklungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 12.07.2021

Kern: Verbesserung der Qualität und Transparenz in der Versorgung, Leistungsverbesserungen für Versicherte, Entlastung der ambulanten Notfallversorgung, Stärkung der Hospiz- und Palliativversorgung, Pflegereform (Verbesserung Bezahlung, Entlastung Pflegebedürftige)

Inhalte:

- Stabilisierung des Zusatzbeitrags gesetzlicher Krankenkassen durch einen Bundeszuschuss von 7 Milliarden Euro im Jahr 2022.
- Bis zum Ende des Jahres 2023 Festlegung von vier weiteren Leistungen oder Leistungsbereichen, in denen Qualitätsverträge zur Anwendung kommen.
- Festlegung und Durchsetzung von Mindestmengen in der Krankenhausversorgung.
- Förderung von Transparenz und Qualität u.a. durch Veröffentlichung der Erfüllung von Qualitätskriterien durch Einrichtungen, Patientenbefragungen im Krankenhaus, Veröffentlichung von Pflegepersonalquotienten der Krankenhäuser.
- Erhöhung des Beitrags der gesetzlichen sowie anteilig privaten Krankenversicherung an der Finanzierung ambulanter Krebsberatungsstellen.
- Verbesserung der Regelungen der ambulanten Notfallstrukturen und Terminservicestellen (standardisiertes Ersteinschätzungsverfahren).
- Beteiligung der Landesverbände der Krankenkassen u. Ersatzkassen an der Finanzierung und Koordination regionaler Hospiz- und Palliativnetzwerke
- Modellvorhaben zu umfassender Diagnostik und Therapiefindung bei seltenen und onkologischen Erkrankungen (Genomsequenzierung).
- Zentrale Bundesstatistik zu Gesundheitsausgaben u. Finanzierung, Krankheitskosten, Personal im Gesundheitswesen sowie regionalem Gesundheitsmonitoring
- zu pflegebezogenen Inhalten siehe [Neuregelungen: Pflege und Pflegeversicherung](#)

11

Materialien:

- [Referentenentwurf vom 23.10.2020](#)
- [Gesetzesentwurf vom 19.02.2021](#)
- [Formulierungshilfe Änderungsantrag vom 02.06.2021](#)
- [Bundestagsanhörung am 12.04.2021: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 11.07.2021](#)

[06/2021] Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz-DVPMG

Vollständiger Titel: *Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 03.06.2021

Kern: u.a. Digitale Anwendungen in der Pflege, Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen weiterentwickeln, Ausbau Telemedizin, E-Rezept u. elektronische Patientenakte weiterentwickeln, Telematik-Infrastruktur verbessern

Inhalte:

- Einführung digitaler Anwendungen in der Pflege, künftig durch Pflegeversicherung finanziert. Einführung telepflegerischer Beratungsleistungen.
- Ausbau Telemedizin (bspw. Förderung durch bessere Rahmenbedingungen und Vergütungen sowie Vermittlung über Terminservice der Kassenärztlichen Vereinigung)
- Einführung E-Rezepte auch in den Bereichen häusliche Krankenpflege, außerklinische Intensivpflege, Heil- und Hilfsmittel und Soziotherapie.
- Einführung digitaler Identitäten ab 2023, Integration elektronischen Medikationsplans und Notfalldaten in die elektronische Patientenakte

Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 17.03.2021](#)
 - [Gesetz vom 03.06.2021](#)
-

[01/2021] GWB-Digitalisierungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen*

Inkrafttreten: 05.01.2021 (Artikel 6 und 8)

Kern: [Artikel 6 u. 8: Ausweitungen des Anspruchs auf Kinderkrankengeld](#)

Inhalte:

- Gesetzlich Krankenversicherte Eltern können pro Kind und Elternteil im Jahr 2021 20 statt 10 Tage Kinderkrankengeld beantragen (insgesamt max. 45 Tage). Alleinerziehende können 40 statt 20 Tage beantragen (max. 90 Tage).
- Anspruch besteht abweichend, wenn das Kind aufgrund von fehlender Betreuung in Schulen oder KiTas zu Hause betreut werden muss. Dies gilt auch, wenn die Eltern im Homeoffice arbeiten. Zur Beantragung muss die Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung vorgelegt werden.

Materialien:

- [Gesetz vom 18.01.2021](#)
-

[12/2020] Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege*

Inkrafttreten: 01.01.2021

Kern: Ergänzender Bundeszuschuss, verbesserte Stellensituation in der Geburtshilfe

Inhalte:

Stabilisierung der Finanzlage der Gesetzlichen Krankenversicherung:

- Die GKV erhält im Jahr 2021 einen ergänzenden Bundeszuschuss aus Steuermitteln in Höhe von 5 Milliarden Euro.
- Aus den Finanzreserven der Krankenkassen werden einmalig 8 Milliarden Euro in die Einnahmen des Gesundheitsfonds überführt.
- Ausweitung des Anhebungsverbots für Zusatzbeiträge und der Verpflichtung zum stufenweisen Abbau überschüssiger Finanzreserven der Kassen.

Zusätzliche Hebammen

- Krankenhäuser erhalten künftig mehr Stellen für Hebammen erhalten. Dazu wird ein Hebammenstellen-Förderprogramm mit 100 Millionen Euro pro Jahr (Laufzeit 2021 – 2023) aufgelegt.
- Dadurch werden etwa 600 zusätzliche Hebammenstellen und bis zu 1.750 weitere Stellen für Fachpersonal zur Unterstützung von Hebammen in Geburtshilfeabteilungen geschaffen.

Weitere Regelungen

- Kinderkrankenhäuser und Fachabteilungen für Kinder- und Jugendmedizin, welche die Voraussetzungen für einen Sicherstellungszuschlag erfüllen, können bereits ab dem Jahr 2021 in die zusätzliche Finanzierung für bedarfsnotwendige Krankenhäuser im ländlichen Raum einbezogen werden. Daneben werden mit der Einführung gestaffelter Zuschläge in Abhängigkeit basisversorgungsrelevanter Fachabteilungen, bestehende Krankenhausstrukturen im ländlichen Raum stärker gefördert.
- Krankenkassen erhalten erweiterte Spielräume für Selektivverträge z.B. für Vernetzungen über die gesetzliche Krankenversicherung hinaus und um regionalen Bedürfnissen besser Rechnung tragen zu können.

13

Materialien:

- [Referentenentwurf vom 06.08.2020](#)
- [Gesetzesentwurf vom 19.10.2020](#)
- [Bundestagsanhörung am 16.11.2020: Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 22.12.2020](#)

[12/2020] Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort Apotheken

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 15.12.2020

Kern: Für gesetzlich Versicherte gelten bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln auch bei ausländischen Versandapotheken die gleichen Preise wie bei

Vor-Ort Apotheken. Mehr Geld mehr Geld für Notdienste und für neue Dienstleistungen der Apotheken.

Inhalte:

- Versandapotheken aus EU-Ländern dürfen gesetzlich Krankenversicherten in Deutschland künftig keine Boni und Rabatte mehr für verschreibungspflichtige Medikamente einräumen. Verstöße werden mit bis zu 50.000 Euro bestraft.
- Sogenannte Vor-Ort-Apotheken werden gefördert, unter anderem durch eine bessere Honorierung von Nacht- und Notdiensten. Zudem werden zur Kundenbindung zusätzliche pharmazeutische Dienstleistungen definiert. Dazu zählen die intensive pharmazeutische Betreuung bei einer Krebstherapie oder die Arzneimittelversorgung von pflegebedürftigen Patienten in häuslicher Umgebung.
- Die gesetzlichen Krankenkassen werden dadurch mit mindestens 185 Millionen Euro pro Jahr zusätzlich belastet. Hinzu kommen bis zu 15 Millionen Euro für eine höhere Vergütung von Betäubungsmittel-Abgaben durch Apotheker.
- Versandapotheken aus EU-Ländern dürfen gesetzlich Krankenversicherten in Deutschland künftig keine Boni und Rabatte mehr für verschreibungspflichtige Medikamente einräumen. Verstöße werden mit bis zu 50.000 Euro bestraft.
- Ärzte dürfen künftig schwer chronisch kranken Patienten ein Mehrfachrezept für dasselbe Medikament verschreiben dürfen.
- Durch Mediziner geschulte Apotheker dürfen Erwachsene impfen.

Materialien:

- [Referentenentwurf vom 09.04. 2019](#)
- [Gesetzentwurf vom 17.07.2019](#)
- [Gesetzentwurf vom 19.08.2020](#)
- [Bundestagsanhörung vom 16.09.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 09.12.2020](#)

14

[03/2020] Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 19.11.2020

Kern: Sonderregelungen u.a. im Bereich Gesundheit

Inhalte:

- Die „Freihalte-Pauschalen“ für Kliniken werden wieder eingeführt; Voraussetzung ist, dass die Intensivkapazitäten knapp sind (weniger als 25% frei und betreibbar) und in dem Gebiet die 7-Tagesinzidenz über 70 liegt.

- Ausgleichszahlungen sollen insbesondere an Krankenhäuser gehen, die eine Versorgungsstruktur vorhalten, die in besonderem Maße für intensivmedizinische Behandlung geeignet ist.
- Die Pauschalen werden für 90% der Patientinnen und Patienten gezahlt, die weniger im Krankenhaus behandelt werden als im Durchschnitt des Vorjahres.
- Rehaeinrichtungen können bis zum 31.01.2021 wieder als Ersatzkrankenhäuser genutzt werden, um COVID-Patienten bei Abklingen der Symptome oder andere Patienten zu übernehmen und damit Intensivstationen zu entlasten.
- Auch für stationäre Reha- und Vorsorgeeinrichtungen wird ein auf zweieinhalb Monate befristeter Rettungsschirm aufgespannt: Übernommen werden die Hälfte der Kostenausfälle orientiert an den durchschnittlichen Tagespauschalen.
- Refinanziert werden die beiden Rettungsschirme über den Bundeshaushalt.

Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 03.11.2020](#)
 - [Gesetz vom 18.11.2020](#)
-

[10/2020] Krankenhauszukunftsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser*

Inkrafttreten: 01.01.2021

Kern: [Zusätzliche Finanzmittel für Krankenhäuser, Verlängerung von Corona-Sonderregelungen](#)

Inhalte:

- Beim Bundesamt für Soziale Sicherung wird ein Krankenhauszukunftsfonds (KHZF) eingerichtet. Dem KHZF werden durch den Bund 3 Milliarden Euro über die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zur Verfügung gestellt. Die Länder und/oder die Krankentuäger übernehmen 30 Prozent der jeweiligen Investitionskosten. Insgesamt steht für den KHZF ein Fördervolumen von bis zu 4,3 Milliarden Euro zur Verfügung.
- Förderung von Notfallkapazitäten und digitaler Infrastruktur: Gefördert werden Investitionen in moderne Notfallkapazitäten und eine bessere digitale Infrastruktur, z.B. Patientenportale, elektronische Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen, digitales Medikationsmanagement, Maßnahmen zur IT-Sicherheit sowie sektorenübergreifende telemedizinische Netzwerkstrukturen.
- Der bereits bestehende Krankenhausstrukturfonds (II) wird um zwei Jahre bis 2024 verlängert.
- Erlösrückgänge, die Krankentuägern in diesem Jahr gegenüber dem Jahr 2019 wegen der Corona-Pandemie entstanden sind, werden auf Verlangen des Krankentuägers in Verhandlungen mit den Kostenträgern krankentuägerindividuell ermittelt und ausgeglichen.
- Für nicht anderweitig finanzierte Mehrkosten von Krankentuägern aufgrund der Corona-Pandemie, z. B. bei persönlichen Schutzausrüstungen, können für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis Ende 2021 krankentuägerindividuelle Zuschläge vereinbart werden.

- Der Einsatz von Pflegekräften und anderen Beschäftigten in Krankenhäusern, die durch die Versorgung von mit dem Coronavirus infizierten Patientinnen und Patienten besonders belastet waren, wird finanziell anerkannt. Krankenhäusern, die während der ersten Monate der Corona-Pandemie verhältnismäßig viele mit dem Coronavirus infizierte Patientinnen und Patienten zu versorgen hatten, werden insgesamt 100 Millionen Euro für Prämienzahlungen zur Verfügung gestellt. Dabei treffen die Krankenhäuser selbst die Entscheidung über die begünstigten Beschäftigten und über die individuelle Prämienhöhe, die bis zu 1.000 Euro betragen kann.
- Der Leistungszeitraum des Kinderkrankengeldes wird zeitlich auf das Jahr 2020 begrenzt ausgedehnt.
- Im Bereich der Pflege werden wesentliche infolge der COVID-19-Pandemie geschaffene und bisher befristete Regelungen zur finanziellen Entlastung und Unterstützung von Pflegeeinrichtungen, Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen verlängert.

Materialien:

- [Gesetz vom 23.10.2020](#)
- [Gesetzentwurf vom 08.09.2020](#)
- [Bundestagsanhörung vom 14.09.2020: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 23.10.2020](#)

[05/2020] Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Unterschiedlichen Zeitpunkte im Jahr 2020

Kern: [Weitere Corona-bezogene Regelungen in der Krankenversicherung](#)

Inhalte:

- Das BMG kann die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) per Verordnung verpflichten, Tests auf das Coronavirus oder Antikörpertests grundsätzlich zu bezahlen, auch dann, wenn jemand keine Symptome zeigt. Gesundheitsämter sollen Tests ebenfalls über die GKV abrechnen können. Um die Kosten von Testungen auf eine SARS-CoV-2-Infektion von Patientinnen und Patienten zu decken, die in Krankenhäusern stationär behandelt werden, wird ein neues Entgelt eingeführt.
- Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) wird durch Maßnahmen des Bundes während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite unterstützt – insbesondere, um Digitalisierung voranzutreiben. Dafür werden etwa 50 Millionen Euro für die 375 Gesundheitsämter bereitgestellt.
- Alle Beschäftigten in der Altenpflege erhalten im Jahr 2020 einen gestaffelten Anspruch auf eine einmalige Sonderleistung (Corona-Prämie) in Höhe von bis zu 1.000 Euro. Die höchste Prämie erhalten Vollzeitbeschäftigte in der direkten Pflege und Betreuung. Auch Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Helfer im freiwilligen sozialen Jahr und Leiharbeiter sowie Mitarbeiter in Servicegesellschaften erhalten eine Prämie.

- Arbeitgebern in der Pflege werden die Prämien im Wege der Vorauszahlung zunächst von der sozialen Pflegeversicherung erstattet. In der zweiten Hälfte des Jahres 2020 werden das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium der Finanzen miteinander festlegen, in welchem Umfang die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Zuschüsse des Bundes zur Stabilisierung der jeweiligen Beitragssätze (auch zur Refinanzierung der Corona-Prämien) erhalten.
- Die Länder und die Arbeitgeber in der Pflege können die Corona-Prämie ergänzend bis zur Höhe der steuer- und sozialversicherungsabgabenfreien Summe von 1.500 Euro aufstocken.
- Bislang erhalten Beschäftigte für bis zu 10 Tage Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung, wenn plötzlich ein Pflegefall in der Familie auftritt und sie die Pflege für einen Angehörigen zu Hause organisieren müssen. Bis zum 30. September 2020 wird Pflegeunterstützungsgeld auch gezahlt, wenn eine Versorgungslücke bei der Pflege zu Hause entsteht (weil z.B. eine Pflegekraft ausfällt oder ein ambulanter Pflegedienst schließt). Anders als heute wird das Pflegeunterstützungsgeld zeitlich befristet nicht mehr bis zu 10, sondern bis zu 20 Tage lang bezahlt.
- Das Recht, der Arbeit wegen einer akuten Pflegesituation in der eigenen Familie fernzubleiben, umfasst bis zum 30. September 2020 ebenfalls 20 statt wie bisher 10 Tage. Zudem werden weitere pandemiebedingte Flexibilisierungen im Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz vorgenommen.
- Zur Überbrückung etwa von quarantänebedingten Versorgungsengpässen in der Pflege können stationäre Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen in Anspruch genommen werden. Der Leistungsanspruch für Kurzzeitpflege in stationären Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen wird zeitlich befristet angehoben.
- Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 EUR – abweichend von den derzeit geltenden Vorgaben nach Landesrecht – auch anderweitig verwenden. Dies gilt zeitlich befristet bis zum 30. September 2020 beispielweise für haushaltsnahe Dienstleistungen.
- Für alle Pflegebedürftigen gilt: Die bisherige Ansparmöglichkeit von nicht in Anspruch genommenen Entlastungsleistungen wird einmalig um drei Monate verlängert.
- Anbieter im Bereich der Alltagsunterstützung bekommen Mindereinnahmen und außerordentliche Aufwendungen von der Pflegeversicherung erstattet. Die Erstattung der Mindereinnahmen wird begrenzt auf bis zu 125 Euro monatlich je Pflegebedürftigen, der die Dienste des Angebotes nicht in Anspruch nimmt.

Materialien:

- [Gesetz vom 19.05.2020](#)

[03/2020] Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz

Vollständiger Titel:	<i>Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung</i>
Inkrafttreten:	22.03.2020
Kern:	Neuregelung des Risikostrukturausgleichs, von Haftungsansprüchen und Aufsichtsgremien sowie Abbau finanzieller Reserven

Inhalte:

- Der Risikostrukturausgleich (RSA) wird weiterentwickelt mit dem Ziel der Stärkung fairer Wettbewerbsbedingungen (u.a.: Einführung einer Regionalkomponente, eines Krankheits-Vollmodells sowie eines Risikopools, Streichung der Erwerbsminderungsgruppen, versichertenindividuelle Berücksichtigung von Arzneimittelrabatten), Stärkung der Manipulationsresistenz des RSA
- Änderungen des Organisationsrechts der Krankenkassen
- Neuordnung der Strukturen des GKV-Spitzenverbandes: Dem Verwaltungsrat wird ein neuer Lenkungs- und Koordinierungsausschuss mit zehn hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen zur Seite gestellt.

Materialien:

- Referentenentwurf vom 25.03.2019 im Referentenentwurf: „Faire-Kassenwahl-Gesetz“
 - Gesetzesentwurf vom 03.12.2019
 - Bundestagsanhörung am 18.12.2019: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 22.03.2020
-

[03/2020] Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz

18

Vollständiger Titel: *Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser*

Inkrafttreten: 27.03.2020

Kern: *Finanzielle Unterstützung von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Vertragsärzten und Pflegeeinrichtungen. Ermöglichung der Erweiterung von Kapazitäten zur Versorgung von Corona-Infizierten.*

Inhalte:

- Krankenhäuser erhalten einen finanziellen Ausgleich für verschobene planbare Operationen und Behandlungen. Für jedes Bett, das im Zeitraum vom 16. März bis zum 30. September 2020 nicht belegt wird, erhalten die Krankenhäuser eine Pauschale in Höhe von 560 Euro pro Tag. Der Ausgleich wird aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds bezahlt und aus dem Bundeshaushalt refinanziert.
- Krankenhäuser erhalten einen Bonus in Höhe von 50.000 Euro für jedes Intensivbett, das sie zusätzlich schaffen. Die Kosten dafür werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert.
- Die Länder sollen kurzfristig weitere Investitionskosten finanzieren.
- Für Mehrkosten, insbesondere bei persönlichen Schutzausrüstungen, erhalten Krankenhäuser vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 einen Zuschlag je Patient in Höhe von 50 Euro.
- Der so genannte vorläufige Pflegeentgeltwert wird auf 185 Euro erhöht. -
- Erleichterung der Rechnungsprüfung durch den Medizinischen Dienst. Stärkung der Liquidität der Krankenhäuser durch eine auf fünf Tage verkürzte Zahlungsfrist.

- Unter bestimmten Voraussetzungen können zur Entlastung der Krankenhäuser auch Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Krankenhausleistungen erbringen. -
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen erhalten einen finanziellen Ausgleich für nicht belegte Betten aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.
- Niedergelassene Ärzte sowie Psychotherapeuten werden bei einer zu hohen Umsatzminderung aufgrund einer geringeren Inanspruchnahme durch Patienten mit Ausgleichszahlungen sowie mit zeitnahen Anpassungen der Honorarverteilung geschützt. -
- Die Ausgleichszahlungen für die Freihaltung von Bettenkapazitäten durch die Verschiebung planbarer Operationen, Eingriffe und Aufnahmen in Krankenhäusern bedeuten Mehrausgaben für den Bundeshaushalt in Höhe von voraussichtlich rund 2,8 Mrd. Euro in 2020. Für die GKV entstehen durch das Hilfspaket im Krankenhausbereich in diesem Jahr geschätzte Mehrausgaben in Höhe von rund 5,9 Mrd. Euro, von denen 1,5 Mrd. Euro direkt aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert werden.

Materialien:

- [Gesetz vom 27.03.2020](#)
-

[12/2019] MDK-Reformgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.01.2020

Kern: **Überführung der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung in eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Inhalte:

- Die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung werden organisatorisch von den Krankenkassen getrennt. Sie stellen künftig keine Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen mehr dar, sondern werden als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts einheitlich unter der Bezeichnung "Medizinischer Dienst" (MD) geführt.
- Auch der bisherige "Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS)" wird vom GKV-Spitzenverband organisatorisch gelöst und erhält die Kompetenz zum Erlass der Richtlinien für die Tätigkeit der Medizinischen Dienste.
- Die Besetzung der MD-Verwaltungsräte wird neu geregelt. Künftig werden auch Vertreter der Patientinnen und Patienten, der Pflegebedürftigen, Verbraucherverbände sowie Ärzteschaft und Pflegeberufe im Verwaltungsrat vertreten sein. Bisher sind sie durch Beiräte beteiligt. D
- Reduzierung der Zahl der Prüfverfahren bei Krankenhausabrechnungen.

Materialien:

- [Referentenentwurf vom 03.05.2019](#)
- [Gesetzentwurf vom 17.07.2019](#)

- Bundestagsanhörung am 14.10.2019: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 14.12.2010
-

[12/2019] GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Einführung eines Freibetrags in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge*

Inkrafttreten: 01.01.2020

Kern: Einführung eines Freibetrages bei der Verbeitragung von Betriebsrenten

Inhalte:

- Auf Betriebsrenten werden bis zu 159,25 Euro keine Krankenkassenbeiträge mehr bezahlt. Der Freibetrag wird jährlich der Lohnentwicklung angepasst.
- Die Mindereinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung sollen 2020 in vollem Umfang, in den Folgejahren nur noch in Teilen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds kompensiert werden. Von 2020 bis 2023 macht das etwa drei Milliarden Euro aus. Die Kompensationszahlungen werden jährlich weniger. 2021 sind im Gesetzentwurf noch 900 Millionen Euro eingeplant, 2022 sollen es nur noch 600 Millionen Euro sein, 2023 schließlich lediglich 300 Millionen Euro. Ab 2024 müssen die Krankenkassen die Beitragsausfälle in voller Höhe selbst tragen.
- Die Mindestreserve des Gesundheitsfonds sinkt von derzeit 25 Prozent auf 20 Prozent der durchschnittlichen Ausgaben.

20

Materialien:

- Referentenentwurf vom 15.01.2019
 - Gesetzentwurf vom 25.11.2019
 - Gesetzesentwurf vom 03.12.2019
 - Bundestagsanhörung am 09.12.2019: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 21.12.2019
-

[05/2019] Terminservice- und Versorgungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung*

Inkrafttreten: 11.05.2019

Kern: Verbesserung der Leistungen und des Zugangs zur ambulanten haus- und fachärztlichen Versorgung

Inhalte:

- Sicherstellung der durchgehenden Erreichbarkeit der Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen
- Erhöhung des Mindestsprechstundenangebots der Vertragsärzte für Kassenpatienten von 20 auf 25 Stunden
- Ausweitung offener Sprechstunden grundversorgender Arztgruppen ohne vorherige Terminvergabe mit entsprechenden extrabudgetären Vergütungsanreizen, besondere Unterstützung von Ärzten in wirtschaftlich schwachen und unterversorgten ländlichen Räumen über regionale Zuschläge
- Erhöhung und verbindlichere Ausgestaltung der Strukturfonds der Kassenärztlichen Vereinigungen zur Finanzierung von Sicherstellungsmaßnahmen, Streichung von Zulassungssperren für die Neuniederlassung von Ärzten in ländlichen Gebieten
- Erhöhung der Festzuschüsse für Zahnersatz ab dem 1. Januar 2021 von bisher 50 Prozent auf 60 Prozent, verbesserte Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der stufenweisen Wiedereingliederung von Langzeiterkrankten.

Materialien:

- Referentenentwurf vom 23.07.2018
- Gesetzesentwurf vom 07.12.2018
- Bundestagsanhörung am 16.01.2019: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Bundestagsanhörung am 13.02.2019: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. AUsschuss) vom 13.03.2019 (Bundestagsdrucksache 19/8351)
- Gesetz vom 06.05.2019

21

[08/2019] Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen ab 15.08. 2019

Kern: **Erweiterte Befugnisse des Bundes hinsichtlich der Arzneimittelsicherheit**

Inhalte:

- Ziel ist, die Qualität und Sicherheit bei Arzneimitteln zu verbessern. Der Bund erhält erweiterte Befugnisse, um für Arzneimittelsicherheit zu sorgen. So wird die Zusammenarbeit zwischen den Bundes- und Länderbehörden weiter gestärkt und die Kontrollichte von Apotheken und Herstellbetrieben erhöht. Informationen über die Hersteller der Wirkstoffe in Arzneimitteln werden in Zukunft öffentlich zur Verfügung gestellt. Außerdem enthält das Gesetz einen Fahrplan zur Einführung des elektronischen Rezepts.

Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 27.03.2019](#)
 - [Bundestagsanhörung am 10.04.2019: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
 - [Gesetz vom 09.08.2019](#)
-

[12/2018] GKV-Versichertenentlastungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.2019

Kern: Wiedereinführung der paritätischen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Rentner und Rentenversicherung

Inhalte:

- Paritätische Finanzierung des kassenindividuellen Zusatzbeitrags
- Absenkung der Mindestbemessungsgrundlage bzw. der Beiträge für freiwillig versicherte Selbstständige mit geringem Einkommen
- Erleichterter Zugang zur gesetzlichen Krankenkasse für ehemalige Soldatinnen und Soldaten
- eine Anhebung der Zusatzbeiträge ist den Krankenkassen in Zukunft nur noch dann möglich, wenn ihre Ausgaben für einen Monat ihre finanziellen Rücklagen (Liquiditätsreserve) überschreiten

22

Materialien:

- [Referentenentwurf vom 19.04.2018](#)
 - [Gesetzentwurf vom 06.06.2018](#)
 - [Gesetzentwurf vom 24.09.2018](#)
 - [Bundestagsanhörung am 08.10.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
 - [Gesetz vom 11.12.2018](#)
-

[12/2018] Pflegepersonal-Stärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals*

Inkrafttreten: In wesentlichen Teilen am 01.01.2019

Kern: Sofortmaßnahmen zur Behebung des Fachkräftemangels in der Kranken- und Altenpflege: Bessere pflegerische Versorgung, Personalausstattung und Arbeitsbedingungen

Wesentliche Inhalte, betreffend insbesondere Krankenhäuser/Krankenpflege

- Die Pflegepersonaluntergrenzen sollen weiterentwickelt werden. Dazu enthält das Gesetz Aufträge an die Selbstverwaltungspartner.
- Zusätzliche oder aufgestockte Pflegestellen am Krankenhausbett werden bis zur Einführung eines Pflegebudgets vollständig refinanziert.
- Herausnahme der Pflegepersonalkosten aus den Fallpauschalen. Tarifsteigerungen für Pflegende im Krankenhaus werden vollständig refinanziert – die Tariflohnsteigerungen im ärztlichen und im übrigen nichtärztlichen Dienst zu 50 Prozent.
- Die Vergütungen von Auszubildenden in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Krankenpflegehilfe im ersten Ausbildungsjahr werden vollständig von den Kostenträgern refinanziert.
- Ab dem Jahr 2020 sollen die Krankenkassen und Krankenhäuser auf Ortsebene in ihren jährlichen Budgetverhandlungen ein Pflegebudget vereinbaren, das die Pflegepersonalkosten enthält - auf der Grundlage der von den Krankenhäusern geplanten und nachgewiesenen Pflegestellen sowie der krankenhausindividuellen Pflegekosten.
- Die Krankenkassen sollen künftig Maßnahmen, die die Krankenhäuser mit der Personalvertretung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf vereinbart haben, innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren zur Hälfte finanzieren.
- Die Krankenkassen werden verpflichtet, zusätzlich mehr als 70 Millionen Euro jährlich für Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen aufzuwenden.
- Rund 200 Millionen Euro aus dem Pflegezuschlag werden ab 2020 in die Landesbasisfallwerte überführt. Diese Mittel sollen Krankenhäuser auch zur Finanzierung anderer Personalkosten als den Pflegepersonalkosten einsetzen.
- Weiterführung des Krankenhaus-Strukturfonds bis zum Jahr 2022. Dabei gibt der Bund pro Jahr 500 Millionen Euro dazu, wenn die Länder ihrerseits 500 Millionen Euro für den Umbau von Krankenhäusern zum Beispiel in ambulante Einrichtungen zur Verfügung stellen. In den kommenden drei Jahren soll mit dem Fonds zusätzlich die Bildung von zentralisierten Notfallstrukturen oder die Verbesserung der IT-Sicherheit von Krankenhäusern gefördert werden.
- Pflegeeinrichtungen müssen Kooperationsverträge mit Vertragsärzten abschließen, um die ärztliche Versorgung in ihrer Einrichtung zu verbessern. Die Kassenärztlichen Vereinigungen müssen diese Verträge innerhalb von drei Monaten vermitteln.

Materialien:

- [Referentenentwurf vom 25.06.2018](#)
- [Gesetzesentwurf vom 01.08.2018](#)
- [Gesetzesentwurf vom 24.09.2018](#)

- Bundestagsanhörung am 10.19.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 11.12.2018
-

[11/2018] RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung*

Inkrafttreten: 01.07.2019

Kern: [Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung bei Midi-Jobs: Ersetzung der Gleitzone durch einen verlängerten Übergangsbereich](#)

Inhalte:

- Die Obergrenze der vergünstigten Beitragsbelastung für Arbeitnehmer im Midijob wird von heute 850 Euro auf 1.300 Euro angehoben. Die volle Abgabenbelastung trifft Arbeitnehmer damit erst bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1.300 Euro. Geringverdienerinnen und Geringverdiener werden entsprechend bei den Sozialabgaben entlastet.
- Die monatliche Beitragsentlastung steigt im Übergangsbereich für Verdienste zwischen 450 und 850 monatlich zunächst auf bis 23 Euro an und sinkt anschließend wieder schrittweise ab. Arbeitgeber von Midijobbern zahlen auch weiterhin den vollen Beitragsanteil.
- Die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge führen nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen. Davon profitieren sowohl die bisher in der bisherigen Gleitzone bis 850 Euro Beschäftigten als auch diejenigen im neuen Übergangsbereich bis 1 300 Euro.
- Es wird mit Mindereinnahmen der Sozialversicherung von 400 Millionen Euro gerechnet. Diese Mindereinnahmen werden aus Beitragsmitteln finanziert. Das gilt auch für die späteren Mehrausgaben bei der Rentenversicherung.

24

Materialien:

- Referentenentwurf vom 12.07.2018
 - Gesetzesentwurf vom 28.08.2018
 - Gesetzesentwurf vom 01.10.2018
 - Bundestagsanhörung am 05.11.2018: Schriftliche Stellungnahme von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 28.11.2018
-

[08/2017] Betriebsrentenstärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze*

Inkrafttreten: 01.01.2018

Kern: Wegfall der GKV und SPV-Beitragspflicht von betrieblichen Riester-Renten

Inhalte:

- Für betriebliche Riester-Renten entfällt in der Auszahlungsphase die Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung; Gleichbehandlung mit privaten Riester-Renten

Materialien:

- [Gesetz vom 17.08.2017](#)
-

[07/2017] Pflegeberufereformgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Reform der Pflegeberufe*

Inkrafttreten: 01.04.2020

Kern: Neuordnung der Pflegeausbildung

Inhalte:

- Die bisher im Altenpflegegesetz und Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen werden in einem neuen Pflegeberufegesetz zusammengeführt.
- Alle Auszubildenden erhalten zwei Jahre lang eine gemeinsame, generalistisch ausgerichtete Ausbildung, mit der Möglichkeit einen Vertiefungsbereich in der praktischen Ausbildung zu wählen.
- Wer die generalistische Ausbildung im dritten Jahr fortsetzt, erwirbt den Abschluss zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann. Auszubildende, die ihren Schwerpunkt in der Pflege alter Menschen oder der Versorgung von Kindern und Jugendlichen sehen, können für das dritte Ausbildungsjahr statt des generalistischen Berufsabschlusses einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Kinderkrankenpflege erwerben.
- Sechs Jahre nach Beginn der neuen Ausbildung soll überprüft werden, ob für diese gesonderten Abschlüsse weiterhin Bedarf besteht.

Materialien:

- [Gesetzentwurf vom 13.01.2016](#) (Bundestagsdrucksache 18/7823)
- [Antrag der Fraktion DIE LINKE "Gute Ausbildung - gute Arbeit - gute Pflege"](#) (Bundestagsdrucksache 18/7414)
- [Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Integrative Pflegeausbildung - Pflegeberufe aufwerten, Fachkenntnisse erhalten"](#) (Bundestagsdrucksache 18/7880)

- Stellungnahmen der Sachverständigen vom 30.05.2016 (Ausschussdrucksache 18(14)0174)
 - Gesetz vom 17.07.2017
-

[05/2017] GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der Arzneimittelversorgung in der GKV*

Inkrafttreten: 05.05.2017

Kern: *Neue Regelungen in der Arzneimittelversorgung*

Inhalte:

- Weiterhin keine Preisregulierung von neuen Medikamenten im ersten Jahr nach Markteinführung
- Verlängerung des Preis moratoriums für Bestandsarzneimittel bis Ende 2022.
- Anhebung der Apothekervergütung
- Verbot von Zytostatika-Ausschreibungen Den Krankenkassen wird die Möglichkeit genommen, über Ausschreibungsverträge mit Apotheken Vereinbarungen zur Versorgung ihrer Versicherten mit Zytostatika zu schließen.
- Ein neues Informationssystem soll die Vertragsärzte besser über die vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) getroffenen Beschlüsse des Zusatznutzens neuer Arzneimittel im Rahmen des Verfahrens der frühen Nutzenbewertung nach dem Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz – AMNOG in Kenntnis setzen. Dabei sollen sowohl die Zweckmäßigkeit als auch die Wirtschaftlichkeit in das Informationssystem einfließen.
- Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Vereinbarung einer Vertraulichkeit der vereinbarten Erstattungsbeträge wurde nicht in das Gesetz aufgenommen.

26

Materialien:

- Gesetzesentwurf (Bundestagsdrucksache 18/10208 vom 07.11.2016)
 - Bundestagsanhörung am 14.12.2016: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 04.05.2017
-

[04/2017] Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen ab 05.04.2017

Kern: *Bessere Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Weiterentwicklung dieser Leistungsbereiche*

Inhalte:

- Der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen wird verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2018 das Hilfsmittelverzeichnis grundlegend zu aktualisieren. Zudem wird der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen dazu verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2017 eine Verfahrensordnung zu beschließen, mit der die Aktualität des Verzeichnisses auch künftig gewährleistet wird.
- Bei Ausschreibungen im Hilfsmittelbereich sollen die Krankenkassen bei ihren Vergabeentscheidungen künftig neben dem Preis auch qualitative Anforderungen an die Produkte und die mit ihnen verbundenen Dienstleistungen berücksichtigen, die über die Mindestanforderungen des Hilfsmittelverzeichnisses hinausgehen. Zudem werden die Krankenkassen verpflichtet, auch bei der Hilfsmittelversorgung, die im Wege der Ausschreibung zustande gekommen ist, ihren Versicherten Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen aufzahlungsfreien Hilfsmitteln einzuräumen.
- Künftig müssen die Krankenkassen die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten der Leistungserbringer mit Auffälligkeits- und Stichprobenprüfungen kontrollieren. Der GKV-Spitzenverband wird verpflichtet, bis zum 30. Juni 2017 Rahmenempfehlungen zur Vertragskontrolle abzugeben.
- Leistungserbringer müssen Versicherte künftig beraten, welche Hilfsmittel und zusätzlichen Leistungen innerhalb des Sachleistungssystems für sie geeignet sind und somit von den Krankenkassen als Regelleistung bezahlt werden. Darüber hinaus werden die Leistungserbringer verpflichtet, im Rahmen der Abrechnung mit den Krankenkassen auch die Höhe der mit den Versicherten vereinbarten Mehrkosten anzugeben.
- Die Krankenkassen werden zu einer verbesserten Beratung der Versicherten über ihre Rechte bei der Hilfsmittelversorgung verpflichtet. Bei der Versorgung mit Hilfsmitteln, für die zuvor eine Genehmigung einzuholen ist, müssen die Krankenkassen ihre Versicherten künftig über ihre Vertragspartner über die wesentlichen Inhalte der abgeschlossenen Verträge informieren. Die Krankenkassen werden zudem verpflichtet, über die von ihnen abgeschlossenen Verträge im Internet zu informieren. Damit können Versicherte die Hilfsmittelangebote verschiedener Krankenkassen vergleichen.
- Um die wachsenden Anforderungen an die Heilmittelerbringer berücksichtigen zu können und die Attraktivität der Therapieberufe (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Podologie) zu steigern, können die Krankenkassen und die Verbände der Heilmittelerbringer in den Jahren 2017 bis 2019 auch Vergütungsvereinbarungen oberhalb der Veränderungsrate (Summe der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung) abschließen. Um die Auswirkungen überprüfen zu können, ist die Regelung befristet.
- Die Krankenkassen werden verpflichtet, mit den Verbänden der Heilmittelerbringer Verträge über Modellvorhaben zur sogenannten „Blankoverordnung“ von Heilmitteln abzuschließen. Bei dieser Versorgungsform erfolgt die Verordnung eines Heilmittels weiterhin durch den Arzt, der Heilmittelerbringer bestimmt aber die Auswahl und die Dauer der Therapie sowie die Frequenz der Behandlungseinheiten. Damit werden die Heilmittelerbringer stärker in die Versorgungsverantwortung eingebunden. Auf der Grundlage von Modellvorhaben in allen Bundesländern soll entschieden werden, ob diese Versorgungsform für die Regelversorgung geeignet ist.

Maßnahmen in anderen Bereichen der GKV:

- Die Beeinflussung von Diagnosen, die für den Risikostrukturausgleich relevant sind, soll durch verschiedene Regelungen eingeschränkt werden. Einführung verbesserter Prüfungsmöglichkeiten durch das Bundesversicherungsamt.

- Schließung einer Versorgungslücke beim Krankengeld zwischen dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses und dem Bezug von Arbeitslosengeld.
- Einführung eines neuen Beitragsverfahrens für freiwillig versicherte Selbstständige: Vorläufige Beitragsbemessung aufgrund des letzten Einkommensteuerbescheids.
- Bessere Absicherung privat krankenversicherter Frauen während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.

Materialien:

- Referentenentwurf vom 23.06.2016
 - Gesetzesentwurf (Bundestagsdrucksache 18/8034 vom 02.11.2016)
 - Bundestagsanhörung am 30.11.2016: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 04.04.2017
-

[02/2017] GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung in der GKV*

28

Inkrafttreten: 22.02.2017

Kern: Neuregelung der Aufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) über die GKV-Selbstverwaltungskörperschaften

Inhalte:

- Neuregelung der Aufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) über den GKV-Spitzenverband (GKV-SV), den Medizinischen Spitzenverband der Krankenkassen (MDS), die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und die Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV).
- Das BMG kann bei den betroffenen Organisationen nach definierten Verstößen einen Entsandten einsetzen oder Satzungsregelungen ändern, wenn diese als rechtswidrig einzustufen sind.
- Stärkung der Selbstverwaltung durch interne Kontrollrechtmechanismen der Selbstverwaltung. Zum Beispiel kann zukünftig bereits ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates des GKV-SV Auskünfte vom Vorstand verlangen.
- In Bezug auf die Finanz- und Haushaltsführung unterliegt auch der Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) verschärften Aufsichtsregelungen.
- Die KBV wird verpflichtet, den Vorstand durch drei Personen zu besetzen, wobei mindestens eine davon weder an der hausärztlichen noch an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen darf.
- Das BMG muss dem Bundestagsgesundheitsausschuss jährlich über die Ausübung der neuen aufsichtsrechtlichen Mittel berichten.

Materialien:

- Referentenentwurf (vom 17.11.2016)
 - Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/10605 vom 09.12.2016)
 - Bundestagsanhörung am 16.01.2017: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Sachverständigen
 - Gesetz vom 21.02.2017
-

[12/2016] Versorgung und Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 2017/2018

Kern: Neues Vergütungssystem in der Psychiatrie und Psychosomatik

Inhalte:

- Neues Vergütungssystem in der Psychiatrie und Psychosomatik: Statt der vorgesehenen landeseinheitlichen Preise gibt es krankenhausesindividuelle Budgets. Die Budgets der einzelnen Krankenhäuser werden unter Berücksichtigung von leistungsbezogenen strukturellen Besonderheiten vereinbart.
- Die Vergütung wird sich stärker an Leitlinien, der Einhaltung von Personalstandards und den Qualitätsvorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) orientieren. Die Relativgewichte für Leistungen werden bundesweit auf Basis empirischer Daten kalkuliert. Davon können die Vertragspartner bei den Budgetverhandlungen vor Ort abweichen, indem Sie die leistungsbezogenen strukturellen Besonderheiten und das vorhandene Budget berücksichtigen. Ab 2019 müssen sich Krankenhäuser einem Vergleich stellen.
- Regelungen zur Weiterentwicklung der Abrechnungsprüfung sowie die Etablierung eines Standortverzeichnisses für Krankenhäuser und ihre Ambulanzen.
- Stärkung sektorenübergreifender Versorgung durch die Einführung neuer stationsäquivalenter psychiatrischer Behandlungsformen im häuslichen Umfeld (home-treatment).
- Neue, teils erweiterte Regelungen zu psychiatrischen und psychosomatischen Institutsambulanzen.
- Der Gemeinsame Bundesausschuss soll Mindestanforderungen zur Personalausstattung für psychiatrische Einrichtungen erarbeiten. Der GBA hat diese verbindlichen Mindestanforderungen mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorzulegen.
- Zuführung von Mitteln in Höhe von 1,5 Milliarden Euro an den Gesundheitsfonds im Jahr 2017 aus der Liquiditätsreserve. Über diesen Weg sollen einmalige Investitionen in die telemedizinische Infrastruktur finanziert und vorübergehende Mehrbelastungen der gesetzlichen KVen im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Versorgung von Asylberechtigten ausgeglichen werden.

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/9528 vom 05.09.2016)
 - Bundestagsanhörung am 26.09.2016: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 19.12.2016
-

[04/2016] Viertes Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2017

Kern: Ausnahmeregelungen für gruppennützliche Forschung, Bedingungen klinischer Prüfungen

Inhalte:

- Die gruppennützige Forschung – also Forschung, die ausschließlich einen Nutzen für die betroffene Patientengruppe hat – mit nichteinwilligungsfähigen Erwachsenen bleibt grundsätzlich verboten. Sie soll nur zulässig sein, sofern der Betreffende dies nach umfassender ärztlicher Aufklärung im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ausdrücklich vorab gestattet und der rechtliche Vertreter auf der Basis der Verfügung und nach umfassender ärztlicher Aufklärung in die konkrete klinische Prüfung einwilligt. Bei Menschen, die wegen einer geistigen Behinderung von Geburt oder Kindheit an nicht einwilligungsfähig sind, ist eine gruppennützige klinische Prüfung weiterhin verboten.
- Die Ethik-Kommissionen der Bundesländer sind weiterhin maßgeblich an der Genehmigung klinischer Prüfungen beteiligt. Sie werden zukünftig beim BfArM registriert. Ohne die Zustimmung der zuständigen Ethik-Kommission zu den nationalen Aspekten wird es keine klinische Prüfung in Deutschland geben.
- Eine Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln darf grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die Verschreibung nach einem direkten Arzt-Patienten-Kontakt ausgestellt wurde. Damit sollen vor allem Fehldiagnosen verhindert werden. Im Heilmittelwerbegesetz wird klargestellt, dass nicht nur die Werbung für das Teleshopping, sondern auch das Teleshopping selbst als besondere Ausprägung der Werbung verboten ist. Es wird zudem geregelt, dass das Teleshopping auch für Behandlungen durch Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte verboten ist.

30

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/8034 vom 06.04.2016)
 - Gesetz vom 20.12.2016
-

[12/2015] Krankenhausstrukturgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung*

Inkrafttreten: 01.01.2016 (mit Ausnahmen)

Kern: Neue Finanzierungsregelungen und Qualitätssicherung

Inhalte:

Krankenpflege

- Zur Stärkung der Pflege am Bett wird ein Pflegestellen-Förderprogramm eingerichtet. In den Jahren 2016 bis 2018 belaufen sich die Fördermittel auf insgesamt bis zu 660 Millionen Euro. Ab 2019 stehen dauerhaft bis zu 330 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung.
- Der Versorgungszuschlag von 500 Millionen Euro wird ab 2017 durch einen Pflegezuschlag ersetzt. Er wird nach den Pflegepersonalkosten der Krankenhäuser verteilt. Damit erhalten Krankenhäuser einen Anreiz, eine angemessene Pflegeausstattung vorzuhalten.
- Eine Expertenkommission aus Praxis, Wissenschaft und Selbstverwaltung soll bis spätestens Ende 2017 prüfen, ob im DRG-System oder über Zusatzentgelte ein erhöhter Pflegebedarf von demenzerkrankten, pflegebedürftigen oder behinderten Patienten und der allgemeine Pflegebedarf in Krankenhäusern sachgerecht abgebildet werden und Vorschläge erarbeiten. Außerdem soll die Kommission einen Vorschlag erarbeiten, wie kontrolliert werden kann, dass die Mittel des Pflegestellen-Förderprogramms, ab 2019 auch tatsächlich zur Finanzierung von Pflegepersonal verwendet werden.

Qualität

- Die Qualität der Krankenhausversorgung wird strenger kontrolliert und verbessert. Qualität wird als Kriterium bei der Krankenhausplanung eingeführt. Die Verbindlichkeit der Qualitätssicherungsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses wird gestärkt. Die Mindestmengenregelung wird nach den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung rechtssicher ausgestaltet. Die Zahl der aus Qualitätsgründen durchgeführten klinischen Sektionen soll erhöht werden. Die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wird erhöht. Bei der Krankenhausvergütung wird auch an Qualitätsaspekte angeknüpft. So werden Qualitätszu- und -abschläge für Leistungen eingeführt. Die Qualitätsberichte der Krankenhäuser werden noch patientenfreundlicher gestaltet, damit Patienten leichter nutzbare Informationen zur Verfügung stehen. Zudem wird erprobt, ob durch einzelvertragliche Regelungen eine weitere Verbesserung der Qualität der Krankenhausversorgung möglich ist.

Finanzierung

- Bestehende Zuschläge werden weiter entwickelt und neue Zuschläge eingeführt: Die Rahmenbedingungen für die Anwendung von Sicherstellungszuschlägen werden präzisiert. Krankenhäuser, die an der stationären Notfallversorgung teilnehmen, erhalten Zuschläge entsprechend den vorgehaltenen Notfallstrukturen. Die Rahmenbedingungen für Zuschläge für besondere Aufgaben werden präzisiert. Für neue Anforderungen zur Struktur- und Prozessqualität der Krankenhäuser, die aus Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses erwachsen, können zukünftig zeitnah krankenhausesindividuell Zuschläge vereinbart werden.
- Die Spannweite der Landesbasisfallwerte wird ab dem Jahr 2016 weiter angenähert, wodurch im Jahr 2016 in vielen Ländern die Landesbasisfallwerte angehoben werden.
- Für die Kalkulation der Entgeltsysteme im Krankenhausbereich ist zukünftig eine repräsentative Grundlage zu entwickeln. Um Fehlanreize zu verhindern, sollen Übervergütungen bei sinkenden

Sachkosten abgebaut werden. Dies kommt insbesondere der Vergütung personalintensiver Leistungen zu gute.

Steuerung, Versorgungsstrukturen

- Die Mengensteuerung in der stationären Versorgung wird in zwei Stufen neu ausgerichtet. In einer ersten Stufe werden ab dem Jahr 2016 die mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz beschlossenen Regelungen zur Einholung von Zweitmeinungen bei mengenanfälligen planbaren Eingriffen eingeführt. Zudem ist durch die Vertragsparteien auf Bundesebene die Bewertung bei Leistungen mit wirtschaftlich begründeten Fallzahlsteigerungen abzusenken oder abzustufen. In einer zweiten Stufe wird ab dem Jahr 2017 die Mengensteuerung von der Landes- auf die Krankenhausebene verlagert. Kostenvorteile, die bei der Erbringung zusätzlicher Leistungen entstehen, werden dann nicht mehr mindernd auf Landesebene berücksichtigt. Vielmehr werden diese zukünftig verursachungsgerecht durch einen grundsätzlich dreijährigen Abschlag (Fixkostendegressionsabschlag) beim einzelnen Krankenhaus berücksichtigt, das diese Leistungen vereinbart. Die Höhe des Abschlags wird auf der Landesebene vereinbart. Ausgenommen von dem Abschlag sind bestimmte Leistungen (z. B. Transplantationen, Versorgung von Frühgeborenen). Für Leistungen, die nicht mengenanfällig sind und für Leistungszuwächse, die durch eine Verlagerung zwischen Krankenhäusern entstehen, gilt ein hälftiger Abschlag.
- Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen wird ein Strukturfonds eingerichtet. Dazu werden einmalig Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln werden Vorhaben der Länder gefördert, wenn diese sich mit einem gleich hohen Betrag beteiligen. So wird maximal ein Volumen in Höhe von 1 Milliarde Euro zur Verfügung gestellt. Die Krankenhäuser erhalten die Fördergelder zusätzlich zu der notwendigen Investitionsförderung durch die Bundesländer.
- Im Bereich der ambulanten Notfallversorgung werden Krankenhäuser stärker unterstützt. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen zur Sicherstellung des Notdienstes entweder vertragsärztliche Notdienstpraxen (sog. Portalpraxen) in oder an Krankenhäusern als erste Anlaufstelle einrichten oder Notfallambulanzen der Krankenhäuser unmittelbar in den Notdienst einbinden. Die Vergütungsregelungen werden entsprechend angepasst. Zudem wird der Investitionskostenabschlag für Kliniken bei der ambulanten Vergütung aufgehoben.
- Patienten, die nach einem längeren Krankenhausaufenthalt oder einer ambulanten Operation außerhalb eines Krankenhauses vorübergehend weiter versorgt werden müssen, können eine Kurzzeitpflege als neue Leistung der gesetzlichen Krankenkassen in einer geeigneten Einrichtung in Anspruch nehmen. Ergänzend dazu werden die Ansprüche auf häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe erweitert. Damit werden bestehende Versorgungslücken geschlossen, wenn Patienten noch nicht im Sinne der sozialen Pflegeversicherung pflegebedürftig sind und deshalb keine Ansprüche auf Pflegeleistungen haben.

32

Ausgaben

- Die Bundesländer müssen die Planung von Krankenhäusern im Rahmen der Daseinsvorsorge auch weiterhin durchführen und die notwendigen Mittel zur Finanzierung der Investitionen für die Krankenhäuser bereitstellen.
- Das KHSG führt zu Mehrausgaben für die Kostenträger in Höhe von rund 0,9 Milliarden Euro im Jahr 2016, rund 1,9 Milliarden Euro im Jahr 2017, rund 2,2 Milliarden Euro im Jahr 2018, rund 2,4 Milliarden Euro im Jahr 2019 und rund 2,5 Milliarden Euro im Jahr 2020. Von den Mehrausgaben entfallen ca. 90 Prozent auf die gesetzliche Krankenversicherung. Durch strukturell wirkende Maßnahmen (z. B. Zweitmeinung bei mengenanfälligen planbaren Eingriffen, Qualitätssicherungsmaßnahmen und Mengensteuerung) werden gleichzeitig erhebliche Minderausgaben in voraussichtlich dreistelliger

Millionenhöhe erwartet.

Materialien:

- Referentenentwurf (28.04.2015)
 - Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/5867 vom 26.08.2015)
 - Bundestagsanhörung am 07.09.2015: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen Teil 1; Teil 2, Teil 3
 - Gesetz vom 10.12.2015
-

[11/2015] Hospiz- und Palliativgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.01.2016

Kern: *Ausbau und Stärkung der ambulanten und stationären Hospiz- und Palliativversorgung*

Inhalte:

- Verbesserung der ambulanten Palliativversorgung und Förderung der Vernetzung in der Regelversorgung
- Stärkung der Palliativpflege, Erleichterungen für die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV), Förderung des weiteren Ausbaus der SAPV in ländlichen Regionen
- Verbesserte Finanzierung der stationären Hospizversorgung und der ambulanten Hospizarbeit
- Sterbebegleitung als Bestandteil des Versorgungsauftrags der Pflegeversicherung
- Einführung eines Anspruchs auf Beratung und Hilfestellung, Förderung der Hospizkultur in stationären Pflegeeinrichtungen
- Verbesserung der ärztlichen Versorgung in vollstationären Pflegeeinrichtungen
- Anreize für ein individuelles und ganzheitliches Beratungsangebot zur Betreuung in der letzten Lebensphase, Förderung von Palliativstationen in Krankenhäusern

33

Materialien:

- Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/5170 vom 12.06.2015)
 - Bundestagsanhörung am 21.09.2015: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen Teil 1; Teil 2
 - Gesetz vom 01.12.2015
-

[07/2015] Präventionsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention*

Inkrafttreten: Am 25.07.2015 (mit einigen Ausnahmen)

Kern: [Maßnahmen zur Förderung und besseren Finanzierung von Verhaltens- und Verhältnisprävention](#)

Inhalte:

- Zusammenarbeit der Akteure in der Prävention und Gesundheitsförderung: GKV, GRV, SPV, GUV und auch die PKV
- Festlegung gemeinsamer Ziele in einer Nationalen Präventionskonferenz durch die Sozialversicherungsträger unter Beteiligung insbesondere von Bund, Ländern, Kommunen, der Bundesagentur für Arbeit und der Sozialpartner; Verständigung auf ein gemeinsames Vorgehen ("nationale Präventionsstrategie")
- Vereinbarung der konkreten Art der Zusammenarbeit bei der Gesundheitsförderung insbesondere in den Kommunen, in Kitas, Schulen, in Betrieben und in Pflegeeinrichtungen. Beteiligt sind die Sozialversicherungsträger und die Länder und unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit und der kommunalen Spitzenverbände
- Die Soziale Pflegeversicherung erhält einen neuen Präventionsauftrag, um künftig auch Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen mit gesundheitsfördernden Angeboten erreichen zu können.
- Förderung der Impfprävention (Schutzimpfungen) durch verschiedene Maßnahmen. Auch Betriebsärzte können künftig allgemeine Schutzimpfungen vornehmen.
- Weiterentwicklung der bestehenden Gesundheits- und Früherkennungsuntersuchungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Berücksichtigung der individuellen Belastungen und der Risikofaktoren für das Entstehen von Krankheiten
- Einsatz von mehr als 500 Mio. Euro jährlich für Gesundheitsförderung und Prävention von Krankenkassen und Pflegekassen mit dem Schwerpunkt Gesundheitsförderung in den Lebenswelten wie Kita, Schule, Kommunen, Betrieben und Pflegeeinrichtungen
- Erhöhung der finanziellen Unterstützung der gesundheitlichen Selbsthilfe um rund 30 Mio. Euro. Für Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen stellen die Krankenkassen ab dem Jahr 2016 je Versicherten 1,05 Euro zur Verfügung.
- Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) erhält von den Kassen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 32 Mio. Euro.

34

Materialien:

- [Referentenentwurf \(20.10.2014\)](#)
 - [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 18/4282 vom 11.03.2015\)](#)
 - [Bundestagsanhörung am 22.04.2015: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen Teil 1; Teil 2, Teil 3](#)
 - [Gesetz vom 17.07.2015](#)
-

[07/2015] GKV-Versorgungsstärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen am 22.07.2015

Kern: Sicherstellung der flächendeckenden ambulanten ärztlichen Versorgung, insbesondere in strukturschwachen und ländlichen Regionen, Förderung innovativer Versorgungsformen, Stärkung des Zugangs zur Versorgung und Ausweitung der Leistungsansprüche der Versicherten

Inhalte:

- Verbesserung der ambulanten Versorgung in unterversorgten oder strukturschwachen Gebieten durch Ausweitung der Fördermöglichkeiten und Einrichtung eines Strukturfonds (finanzielle Anreize für die Niederlassung) bei den Kassenärztlichen Vereinigungen (KÄV)
- Weiterentwicklung der Gründungsmöglichkeiten für medizinische Versorgungszentren, Beteiligung der Kommunen in ländlichen Regionen
- Begrenzung der Praxisdichte/Praxisnachbesetzung in überversorgten Gebieten und Ballungszentren durch Aufkauf freigewordener Arztsitze. Soll bzw. Kann-Entscheidungen durch die Zulassungsausschüsse (Ärzte/Krankenkassen) vor Ort bei Überschreitung eines Versorgungsgrads von 140 bzw. 110 Prozent bei bestimmten Arztgruppen und Planungsbereichen
- Ausweitung der Weiterbildungsstellen
- Verbesserung des Zusammenspiels von stationärer und ambulanter Versorgung: Verbesserung des Krankenhaus-Entlassmanagements, erweiterte Möglichkeiten der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln durch Krankenhäuser sowie der Übernahme ambulanter Leistungen
- Einrichtung eines Innovationsfonds beim GBA (300 Mio. Euro jährlich, zunächst in den Jahren 2016 bis 2019)) zur Förderung von Innovationen in der Versorgung und in der Versorgungsforschung
- Einrichtung von Terminservicestellen bei den KÄV zur Sicherstellung einer zeitnahen Vermittlung an einen Facharzt (Verkürzung der Wartezeiten, Frist von maximal vier Wochen als Ziel)
- Überarbeitung der Psychotherapie-Richtlinien durch den GBA (Gemeinsamer Bundesausschuss) zur Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung
- Ausweitung strukturierter Behandlungsprogramme (DMP: Disease-Management-Programme), Festlegung der Krankheitsbilder durch den GBA
- Leistungsanspruch der Versicherten auf Einholung einer unabhängigen Zweitmeinung bei bestimmten planbaren und mengenanfälligen Eingriffen (Festlegung der Krankheitsbilder durch den GBA), Aufbau eines strukturierten und qualitätsgesicherten Zweitmeinungsverfahrens
- Ausweitung der Wahlrechte bei Leistungen der medizinischen Rehabilitation
- Verzicht der Kranken- und Pflegekassen auf Regressforderungen gegenüber freiberuflichen Hebammen
- Weiterentwicklung der Regelungen zu Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei Arznei- und Heilmitteln
- Anpassung des EBM (einheitlicher Bewertungsmaßstab)
- Gesetzliche Festlegung des Apothekenabschlags

- Anspruch auf Krankengeld ab dem ersten Tag der ärztlichen AU-Feststellung
- Begrenzung der hauptamtlichen Krankenkassenmitarbeiter in den Verwaltungsräten der Medizinischen Dienste der Krankenkassen (MdK) auf maximal ein Viertel der Mitglieder. Flankierung der MdK-Verwaltungsräte durch einen Beirat (je zur Hälfte Vertreter von Pflegebedürftigen und von Leistungsanbietern).

Materialien:

- Referentenentwurf (21.10.2014)
 - Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/4095 vom 25.02.2015)
 - Bundestagsanhörung am 11.03.2015: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen Teil 1; Teil 2, Teil 3, Teil 4
 - Gesetz vom 16.07.2015
-

[08/2014] Haushaltsbegleitgesetz 2014

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 12.08.2014

Kern: Kürzung des Bundeszuschusses zur GKV in den Jahren 2014 und 2015. Den Einnahmen des Gesundheitsfonds werden 2014 und 2015 3,5 bzw. 2,5 Mrd. Euro aus der Liquiditätsreserve zugeführt.

36

Inhalte:

- Die Zuschüsse des Bundes zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der gesetzlichen Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen werden 2014 auf 10,5 Mrd. Euro und 2015 auf 11,5 Mrd. Euro gekürzt; im Jahr 2016 betragen sie 14 Mrd. Euro und ab dem Jahr 2017 14,5 Mrd. Euro.
- Um die Minderung auszugleichen, werden den Einnahmen des Gesundheitsfonds in den Jahren 2014 3,5 Mrd. Euro und 2015 2,5 Mrd. Euro aus der Liquiditätsreserve des Fonds zugeführt.

Materialien:

- Gesetzentwurf vom 08.04.2014
 - Bundestagsanhörung am 13.05.2014: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 11.08.2014
-

[07/2014] GKV-Finanzstruktur- und Qualitätsweiterentwicklungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: 01.04.2020

Kern: Festschreibung der Arbeitsgeberbeiträge auf 7,3 %, Abschaffung des Sonderbeitrags der Versicherten, Finanzierung zukünftiger Ausgabensteigerungen durch kassenindividuellen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag, Belastung allein der Versicherten, Wegfall des steuerfinanzierten Sozialausgleichs, Errichtung eines Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz

Inhalte:

Finanzierung der GKV

- Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung wird zum 01.01.2015 von 15,5 Prozent auf 14,6 Prozent abgesenkt. Die Hälfte, nämlich 7,3 Prozent, trägt der Arbeitnehmer, die andere Hälfte trägt der Arbeitgeber. Der Arbeitgeberbeitrag wird dauerhaft festgeschrieben.
- Der bisherige, allein von den Versicherten zu finanzierende Sonderbeitrag von 0,9 Prozentpunkten entfällt. Die jeweiligen Krankenkassen können und werden künftig Zusatzbeiträge erheben, wenn der allgemeine Beitragssatz nicht ausreicht, um die die Ausgabensteigerungen zu finanzieren.
- Die Zusatzbeiträge belasten allein die Versicherten. Im Unterschied zum bisherigen Zusatzbeitrag wird der neue Zusatzbeitrag einkommensabhängig erhoben (als Prozentsatz vom Bruttoeinkommen). Dadurch erhalten die einzelnen Krankenkassen wieder eine Beitragsautonomie, stehen dadurch aber in einem starken Wettbewerb.
- Jedes Krankenkassenmitglied hat über ein Sonderkündigungsrecht die Möglichkeit, die Krankenkasse zu wechseln, wenn Zusatzbeiträge erhoben oder erhöht werden. Bei der erstmaligen Erhebung oder Erhöhung eines Zusatzbeitrags muss die Krankenkasse mit einem gesonderten auf das Sonderkündigungsrecht und das Informationsangebot des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen über die Zusatzbeiträge der verschiedenen Krankenkassen hinweisen.

Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs

- Durch eine Weiterentwicklung des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs soll die Zielgenauigkeit der Zuweisungen, die die Krankenkassen aus dem Gesundheitsfonds erhalten, verbessert werden.

Qualitätsinstitut

- Gründung eines fachlich unabhängigen, wissenschaftlichen Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA).

Versorgung mit Hebammenhilfe

- Hebammen werden im Hinblick auf steigende Prämien für ihre Berufshaftpflichtversicherung finanziell entlastet. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Hebammenverbände werden verpflichtet, Regelungen darüber zu treffen, dass Hebammen mit typischerweise geringeren Geburtenzahlen bereits für die Zeit ab dem 1. Juli 2014 einen befristeten Vergütungszuschlag auf bestimmte Abrechnungspositionen erhalten.

- Gleichzeitig erhalten Hebammen ab dem 1. Juli 2015 einen Sicherstellungszuschlag, wenn sie die zu vereinbarenden Qualitätsanforderungen erfüllen und aufgrund zu geringer Geburtenzahlen durch die Prämie wirtschaftlich überfordert sind.

Unabhängige Patientenberatung

- Die Förderung der unabhängigen Patientenberatung (UPD) wird ausgeweitet, um insbesondere das Angebot der telefonischen Beratung zu verbessern.

Pauschalisiertes Vergütungssystem für psychiatrische und psychosomatische Krankenhäuser

- Die Einführungsphase des pauschalierenden Vergütungssystems für psychiatrische und psychosomatische Krankenhäuser und Fachabteilungen (PEPP) wird um zwei Jahre verlängert. Für die psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen bedeutet das, dass sie auch in den Jahren 2015 und 2016 frei darüber entscheiden können, ob sie bereits das neue oder noch das alte Vergütungssystem anwenden wollen

Materialien:

- Referentenentwurf GKV-Finanzstruktur- und Qualitätsweiterentwicklungsgesetz - GKV-FQWG (02/2014)
- Gesetzesentwurf vom 05.05.2014 (Bundestagsdrucksache 18/1307)
- Bundestagsanhörung am 21.05.2014: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
- Gesetz vom 21.07.2013

[03/2014] 14. SGB V-Änderungsgesetz

Vollständiger Titel: *Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch*

Inkrafttreten: 01.04.2014

Kern: *Aufhebung der Nutzenbewertung von Arzneimitteln im Bestand, Verlängerung des Preismoratoriums bis Ende Dezember 2017, Erhöhung des Herstellerabschlags von 6 auf 7 Prozent*

Inhalte:

- Aufhebung der gesetzlichen Möglichkeit zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln im Bestandsmarkt.
- Verlängerung des Preismoratoriums der pharmazeutischen Unternehmen bis Ende 2017.
- Anhebung des allgemeinen Herstellerabschlags in Form des Mengenrabatts von 6 auf 7 Prozent.

Materialien:

- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 18/201 vom 12.12.2013\)](#)
 - [Bundestagsanhörung am 12.02.2014: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
 - [Gesetz vom 27.03.2014](#)
-

[12/2013] 13. SGB V-Änderungsgesetz

Vollständiger Titel: *Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuchs*

Inkrafttreten: 01.01.2014

Kern: [Verlängerung des Preismoratoriums bis 31.04.2014](#)

Inhalt:

- Verlängerung des bislang bis Ende 2013 befristeten Preismoratoriums bei den Arzneimittelpreisen bis zum 31.04.2014.

Materialien:

- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 18/200 vom 17.12.2013\)](#)
 - [Gesetz vom 30.12.2013](#)
-

[08/2013] Drittes Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.09.2013

Kern: [Änderungen in der Arzneimittelzulassung und -versorgung](#)

Inhalte:

- Der Gemeinsame Bundesausschuss erhält künftig mehr Flexibilität bei der Auswahl der zweckmäßigen Vergleichstherapie. Dies gilt wenn aufgrund der gesetzlichen Kriterien mehrere Vergleichstherapien aus medizinischen oder Evidenzgesichtspunkten gleichermaßen zweckmäßig sind. In diesen Fällen kann künftig der Zusatznutzen gegenüber jeder der gleichermaßen zweckmäßigen Vergleichstherapien nachgewiesen werden. Damit wird die Nutzenbewertung einschließlich der Auswahl der zweckmäßigen Vergleichstherapie von der Frage der Wirtschaftlichkeit entkoppelt. Es wird sichergestellt, dass vorhandene Evidenz nicht aus formalen Gründen verloren geht.
- Die Möglichkeiten des Gemeinsamen Bundesausschusses, wissenschaftliche Studien von nicht medikamentösen Leistungen und Maßnahmen zur Krankenbehandlung zu beauftragen oder zu finanzieren werden erweitert.
- Die Aufsicht über die Organisationen im Gesundheitswesen wird effektiver ausgestaltet. Zukünftig

gilt ein Zustimmungsvorbehalt für Vorstandsdienstverträge der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Vereinigungen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, des GKV-Spitzenverbands, des Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und Medizinischen Dienst des GKV-Spitzenverbandes. Entsprechendes gilt für die Dienstvereinbarungen der hauptamtlichen Unparteiischen des Gemeinsamen Bundesausschusses.

- Damit die Versorgung mit Impfstoffen für Schutzimpfungen auch bei Lieferschwierigkeiten gesichert ist, wird klargestellt, dass die Verträge der Krankenkassen mit den pharmazeutischen Unternehmern auch Vereinbarungen zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Versorgung enthalten müssen.
- Die Mindestquotenregelung wird weiterentwickelt, dadurch wird die psychotherapeutische Versorgung gestärkt.
- Im Arzneimittelgesetz werden zur Erweiterung der Transparenz bei den Anzeigepflichten zu nicht-interventionellen Unbedenklichkeitsprüfungen und Anwendungsbeobachtungen Ergänzungen vorgenommen. Mit den Erweiterungen der Anzeigepflichten wird die Transparenz weiter gestärkt.
- Im Heilmittelwerbegesetz wird eine Klarstellung hinsichtlich der Boni bei der Abgabe von Arzneimitteln durch Apotheken vorgenommen.

Materialien:

- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 17/13083 vom 16.04.2013\)](#)
- [Bundestagsanhörung am 11.06.2013: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 07.08.2013](#)

[07/2013] Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.09.2013

Kern: [Erlass oder Ermäßigung der Beitragsschulden in der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung](#)

Inhalte:

Neuregelungen für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung

- Personen, die sich trotz der seit dem 1. April 2007 bestehenden Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung verspätet oder noch nicht bei einer Krankenkasse gemeldet und dadurch Beitragsschulden angehäuft, aber nie Leistungen in Anspruch genommen haben, sollen sich bis zum 31. Dezember 2013 bei der Krankenkasse melden, sie bekommen die Beitragsschulden für zurückliegende Zeiträume sowie die Säumniszuschläge erlassen und können ihre Versicherungspflicht erfüllen.
- Auch nachrangig versicherungspflichtige Mitglieder, die sich bereits bei einer Krankenkasse versichert haben, bekommen für den Zeitraum zwischen dem Eintritt der Versicherungspflicht am 1. April

2007 und der Meldung bei der Krankenkasse die Beitragsschulden und die Säumniszuschläge rückwirkend erlassen.

- Mit dem Erlass der Beitragsschulden sollen die Betroffenen die Möglichkeit erhalten, laufende Beitragszahlungen aufzunehmen und so ihren Versicherungsschutz uneingeschränkt in Anspruch nehmen zu können.
- Rückwirkend werden die erhöhten Säumniszuschläge erlassen. Der Säumniszuschlag beträgt in Zukunft nicht mehr 5 Prozent, sondern 1 Prozent.
- Die Regelungen zum Erlass des erhöhten Säumniszuschlags und der Schulden beschränken sich ausschließlich auf den Zeitraum der rückwirkend festgestellten Versicherungspflicht, einen Zeitraum also, für den in der Regel keine Leistungen gewährt wurden. Ein Erlass der regulären Beiträge, z. B. für säumige freiwillig versicherte Selbständige, ist nicht vorgesehen. Diese konnten trotz Beitragsschulden Leistungen in Anspruch nehmen und ihnen war zudem die Beitragspflicht – im Gegensatz zu nicht gemeldeten Mitgliedern – bekannt.

Neuregelungen für den Bereich der privaten Krankenversicherung

- Nichtversicherte, die der privaten Krankenversicherung (PKV) zuzuordnen sind und trotz bestehender Versicherungspflicht in der PKV (seit dem 1.1.2009) bisher noch keinen Vertragsabschluss verlangt haben, können bis zum 31. Dezember 2013 einen Vertragsabschluss verlangen, ohne dass dafür ein ansonsten erforderlicher Prämienzuschlag berechnet wird. Damit wird für bislang nicht versicherte Personen der Zugang zur privaten Krankenversicherung erleichtert.
- In der PKV wird ein Notlagentarif für säumige Beitragszahler eingeführt. Die Umstellung in den Notlagentarif erfolgt nach Abschluss eines gesetzlich festgelegten Mahnverfahrens. Der Notlagentarif enthält einen reduzierten Leistungsumfang, in dem vor allem die Akutversorgung sichergestellt ist. Die gesundheitlichen Belange von im Notlagentarif versicherten Kindern und Jugendlichen werden besonders berücksichtigt.
- Mit der Einführung des Notlagentarifs wird der Abbau von Beitragsschulden für die Betroffenen erleichtert und das Rückkehrrecht in den ursprünglichen Tarif gestärkt. Bisher sah das Gesetz vor, dass säumige Beitragszahler nach 12 Monaten Beitragsrückstand in den Basistarif überführt werden, wodurch sich die Beitragslast für den Einzelnen erhöhte. Diese Personen werden ab dem 1. August – auch rückwirkend – in den Notlagentarif überführt, so dass nicht nur zukünftige, sondern auch die bereits aufgelaufenen Beitragsschulden aufgrund der zu erwartenden deutlich niedrigeren Prämie im Notlagentarif in der Regel deutlich reduziert werden.
- Die privaten Krankenversicherungsunternehmen müssen ihre Versicherten umfassend über den Notlagentarif informieren. Sie müssen auch auf die Folgen hinweisen, dass während der Versicherungszeit im Notlagentarif keine Altersrückstellungen gebildet werden.

Materialien:

- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 17/13083 vom 16.04.2013\)](#)
 - [Bundestagsanhörung am 11.06.2013: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
 - [Gesetz vom 07.08.2013](#)
-

[12/2012] Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung

Vollständiger Titel: *siehe oben, Artikel 1*

Inkrafttreten: 01.01.2013

Kern: [Abschaffung der Praxisgebühr](#)

Inhalt:

- Die im Jahr 2004 mit dem GKV-Modernisierungsgesetz eingeführte Praxisgebühr in Höhe von 10 Euro je Kalenderquartal wird abgeschafft. Zur Kompensation der Mehrausgaben, die den Krankenkasse durch die Abschaffung der Zuzahlungen bei Inanspruchnahme ärztlicher, zahnärztlicher und psychotherapeutischer Behandlungen entstehen, werden den Einnahmen des Gesundheitsfonds im Jahr 2014 aus der Liquiditätsreserve 1,78 Mrd. Euro zugeführt.

Materialien:

- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 17/10747 vom 24.09.2013\)](#)
 - [Gesetz vom 20.12.2012](#)
-

[12/2011] Versorgungsstrukturgesetz

42

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.2012

Kern: [Maßnahmen zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung](#)

Inhalte:

Stärkung der flächendeckenden Versorgung

- Planungsbereiche müssen künftig nicht mehr den Stadt- und Landkreisen entsprechen. Dem Gemeinsamen Bundesausschuss wird vorgegeben, die Planungsbereiche so zu gestalten, dass sie einer flächendeckenden Versorgung dienen. So soll beispielsweise auch die Altersstruktur der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigt werden.
- Erweiterung der Möglichkeit zur Erteilung von Sonderbedarfszulassungen
- Abschaffung der Residenzpflicht
- Stärkung der Einwirkungsmöglichkeiten der Länder unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten
- Förderung des Verzichts auf Zulassungen in überversorgten Gebieten: Um Überversorgung abzubauen, wird die bestehende Möglichkeit der Kassenärztlichen Vereinigungen, in überversorgten Gebieten den freiwilligen Verzicht auf die vertragsärztliche Zulassung finanziell zu fördern, erweitert. Zudem wird den Kassenärztlichen Vereinigungen ermöglicht, bei der Ausschreibung von Vertragsarztsitzen zur Nachbesetzung in überversorgten Planungsbereichen ein Vorkaufsrecht auszuüben.

- Anpassung der gesetzlichen Vorgaben zur Auswahl des Praxisnachfolgers: Bei der Nachbesetzung von Vertragsarztpraxen sind Versorgungsgesichtspunkte künftig stärker zu berücksichtigen.
- Anreize im Vergütungssystem, indem Ärzte in unterversorgten Gebieten von Maßnahmen der Mengengrenzung ausgenommen sind. Möglichkeit, Preiszuschläge für besonders förderwürdige Leistungen sowie Leistungen von besonders förderungswürdigen Leistungserbringern, die in strukturschwachen Gebieten tätig sind, zu vereinbaren.
- Sektorenübergreifende Organisation des ärztlichen Notdienstes
- Verbesserung der Rechtsgrundlagen für den Betrieb von Eigeneinrichtungen durch Kassenärztliche Vereinigungen und Möglichkeit zum Betrieb von Eigeneinrichtungen durch kommunale Träger

Regionales Aushandeln der Honorare

- Die Vertragspartner auf regionaler Ebene sollen mehr Gestaltungsmöglichkeiten bei ihren Vereinbarungen über die Gesamtvergütungen erhalten. Die Verhandlungen erfolgen damit nicht mehr auf Bundes- sondern auf Landesebene.

Spezialärztliche Versorgung

- Geplant ist die Einführung eines neuen Sektors, in dem niedergelassene Ärzte und im Krankenhaus tätige Ärzte zu gleichen finanziellen Bedingungen behandeln können. Menschen mit bestimmten Erkrankungen wie HIV, Krebs, Multi Sklerose und anderen schweren oder seltenen Erkrankungen sollen eine reibungslose interdisziplinäre Behandlung erfahren

Stärkung der ambulanten Rehabilitation

- Ambulante Reha-Einrichtungen werden den stationären gleichgestellt, indem einheitliche Versorgungsverträge geschlossen werden

Kassenwahl

- Bei unrechtmäßiger Abweisung durch einzelne Krankenkassen werden die Rechtsfolgen des Eingreifens der Aufsichtsbehörden verschärft. Im Falle von Kassenschließungen wird ein reibungsloser Übergang sichergestellt.

Materialien:

- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 17/6906 vom 05.09.2013\)](#)
- [Bundestagsanhörung am 19.10.2011: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 22.12.2011](#)

[12/2010] Haushaltsbegleitgesetz 2011

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2011

Kern: [**Artikel 18: Anhebung des Bundeszuschusses**](#)

Inhalt:

- Der Bund leistet im Jahr 2011 zusätzlich einen Betrag von 2,0 Mrd. Euro an den Gesundheitsfonds.

Material:

- [Gesetz vom 09.12.2010](#)
-

[11/2010] GKV-Finanzierungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.2011

Kern: Weiterentwicklung des Gesundheitsfonds, einkommensunabhängige Zusatzbeiträge, neuer Sozialausgleich, erleichterter Wechsel zur PKV

Inhalte:

Anhebung des allgemeinen Beitragssatzes auf 15,5%

- Der paritätische Beitragssatz erhöht sich ab 2011 - mit Ablauf der befristeten Beitragssatzsenkung (um 0,6%-Punkte) im Rahmen des Konjunkturpaketes II - wieder auf 14,6%. Der allgemeine Beitragssatz von 15,5% (= paritätischer Beitragssatz plus 0,9% Sonderbeitrag der Mitglieder) wird gesetzlich festgeschrieben. Der Arbeitgeberanteil wird damit auf 7,3% eingefroren – der Arbeitnehmeranteil auf 8,2%. Der bisher vorgesehene gesetzliche Mechanismus, den paritätischen Beitragssatz dann anzupassen, wenn die Ausgaben des Gesundheitsfonds nicht mehr zu 95% gedeckt sind, wird aufgehoben.

Einführung eines einkommensunabhängigen Zusatzbeitrages

- Wenn die Zuweisungen des Gesundheitsfonds an die Krankenkassen hinter den Ausgaben zurückbleiben, müssen die Kassen Zusatzbeiträge erheben. Die Zusatzbeiträge sind einkommensunabhängig, d.h. sie werden als Kopfpauschale erhoben. Die Option einkommensabhängiger, prozentualer Zusatzbeiträge entfällt.
- Bestimmte Personengruppen werden von der Erhebung eines Zusatzbeitrages ausgeschlossen: Bezieher von Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Teilnehmern an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder am freiwilligen sozialen Jahr sowie behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen teilweise arbeiten.
- Empfänger von Arbeitslosengeld erhalten im Fall der Überforderung einen Sozialausgleich durch die BA.
- Der Zusatzbeitrag für Arbeitslosengeld II-Bezieher wird nicht von den Leistungsbeziehern selbst, sondern aus Mittel der Liquiditätsreserve finanziert. Allerdings wird die Differenz zwischen dem durchschnittlichen und dem tatsächlichen Zusatzbeitrag von den Empfängern selbst getragen, um einen Anreiz haben, damit Arbeitslosengeld II-Bezieher zu kostengünstigen Krankenkassen zu wechseln.
- Regelung zur Vermeidung des Entstehens von Hilfebedürftigkeit aufgrund der Erhebung des Zusatzbeitrages: Die BA übernimmt den Zusatzbeitrag für Personen, die keine Bezieher von Arbeitslosengeld II sind, aber allein durch die Zahlung des Zusatzbeitrages hilfebedürftig würden, in der Höhe, die

zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Diese Aufwendungen werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds erstattet.

- Für Sozialhilfeempfänger werden die Zusatzbeiträge vom Träger übernommen. Personen, von denen kein Zusatzbeitrag erhoben wird oder dieser von Dritten vollständig getragen wird, haben keinen Anspruch auf einen Sozialausgleich.
- Für Versicherte, die ihren Zusatzbeitrag für die Dauer von sechs Monaten nicht bezahlt haben, wird ein Verspätungszuschlag erhoben und der Versicherte hat keinen Anspruch auf Sozialausgleich.

Sozialausgleich

- Wenn der Zusatzbeitrag das beitragspflichtige Einkommen des Versicherten um 2 % übersteigt, findet ein automatischer Sozialausgleich statt. Das Mitglied zahlt den Zusatzbeitrag auf jeden Fall. Arbeitgeber oder Rentenversicherungsträger erstatten den Betrag dann aus dem einkommensabhängigen Beitragssatz, der dem Anteil der Überforderung entspricht.
- Der Sozialausgleich bemisst sich nicht am tatsächlichen Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse. Maßstab ist vielmehr der zu erwartende kassendurchschnittliche Zusatzbeitrag, den das Bundesversicherungsamt prospektiv durch Gegenüberstellung der Zuweisungen aus dem Fonds und den prognostizierten Ausgaben der Krankenkassen ermittelt. Wenn die Ausgaben der Krankenkassen in der Summe durch die Zuweisungen gedeckt sind, findet also kein Sozialausgleich statt.
- Der Sozialausgleich wird für Arbeitnehmer und Rentner direkt über die Arbeitgeber bzw. den Rentenversicherungsträger umgesetzt. Besondere Regelungen gelten für die anderen Mitglieder.
- Bei mehreren beitragspflichtigen Einkünften rechnet die Krankenkasse die Anspruchsberechtigung auf einen Sozialausgleich und informiert darüber den Arbeitgeber, bei dem der Versicherte seinen Haupteinkommen bezieht. Für freiwillig Versicherte berechnen die Krankenkassen den Sozialausgleich, während bei Arbeitslosengeldbeziehern die BA den Betrag des Sozialausgleichs erstattet.
- Für 2011 bis 2014 wird der erforderliche Betrag für den Sozialausgleich aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert. Ab 2015 ist ein zusätzlicher Bundeszuschuss vorgesehen, der im Jahr 2013 gesetzlich festzulegen ist.

45

Erleichterter Übergang in die private Krankenversicherung

- Der Wechsel in die PKV kann schon beim einmaligen Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze erfolgen. Diese Regelung tritt am 31.12.2010 in Kraft, so dass Versicherte, die im Jahre 2010 die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten, schon im 2011 in die PKV wechseln können.

Begrenzung der Ausgaben der Krankenkassen

- Die Ausgaben der Krankenkassen werden für die Jahre 2011 und 2012 eingefroren.
- Bei der hausarztzentrierten Versorgung (HzV) soll der Grundsatz der Beitragsstabilität beachtet werden. Danach dürfen die Vertragsparteien keine Vergütungsvereinbarungen treffen, die zur Erhebung von Zusatzbeiträgen führen. Vereinbarungen für Leistungen, die über die Regelversorgung hinausgehen, müssen durch Einsparungen finanziert werden.
- Neue Regelungen zur Begrenzung des Ausgabenzuwachses für die vertragsärztliche Vergütung in den Jahren 2011 und 2012. Hierfür soll die Anpassung der Punktwerte für die Bestimmung der Vergütung der vertragsärztlichen Vergütung zeitweilig ausgesetzt werden.
- Einsparungen im Bereich der vertragsärztlichen Vergütung und Begrenzungen des Honorarzuwachses von Zahnärzten.

Wahlfreiheit der Versicherten

- Die dreijährige Mindestbindungsfrist wird für bestimmte Wahltarife, also für Prämienzahlung, für Kostenerstattung und für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen, auf ein Jahr abgesenkt. Hingegen bleibt die dreijährige Mindestbindungsfrist für andere Wahltarife, wie für den Selbstbehalt oder das Krankengeld, erhalten.

Materialien:

- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 17/3040 vom 28.09.2010\)](#)
- [Bundestagsanhörung am 25.10.2010: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen](#)
- [Gesetz vom 22.12.2010](#)

[10/2010] Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.2011

Kern: [Maßnahmen zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes](#)

46

Inhalte:

- Die Hersteller müssen ab dem Jahre 2011 für alle Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen sofort bei der Markteinführung Nachweise über den Zusatznutzen für die Patientinnen und Patienten vorlegen. Der Gemeinsame Bundesausschuss entscheidet, ob und welchen Zusatznutzen ein neues Arzneimittel hat und unter welchen Voraussetzungen es verordnet werden darf.
- Für Arzneimittel ohne Zusatznutzen wird ein Festbetrag festgesetzt. Ist dies nicht möglich, weil es keine weiteren pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Arzneimittel gibt, vereinbart der Hersteller mit der Gesetzlichen Krankenversicherung einen Erstattungspreis, der zu keinen höheren Kosten gegenüber der Vergleichstherapie führen darf.
- Für Arzneimittel mit Zusatznutzen werden die Preise auf Basis der Bewertung des Zusatznutzens ausgehandelt.
- Die pharmazeutischen Unternehmen können ihre Preise für Arzneimittel künftig nicht mehr nach eigenem Ermessen festlegen. Ein Ausgleich soll in direkten Verhandlungen zwischen dem jeweiligen Arzneimittelhersteller und den gesetzlichen Krankenkassen gefunden werden. Beide Seiten sollen künftig innerhalb eines Jahres nach Markteinführung eines neuen Arzneimittels den Erstattungspreis verhandeln. Dieser Preis gilt auch für die Privatversicherten und die Selbstzahler.
- Aufhebung der Bonus-Malus-Regelung sowie der Zweitmeinungsregelung. Die Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie die Therapie- und Verordnungsausschlüsse werden klarer geregelt. Rabattverträge für patentfreie und wirkstoffgleiche Arzneimittel werden wettbewerblischer und patientenfreundlicher gestaltet.

Materialien:

- Geszentwurf (Bundestagsdrucksache 17/2413 vom 06.07.2010)
 - Bundestagsanhörung am 29.09.2010: Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen
 - Gesetz vom 22.10.2010
-

[04/2010] Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz

Vollständiger Titel: *siehe oben, Artikel 4*

Inkrafttreten: 01.01.2010

Kern: [Heraufsetzung des Bundeszuschusses](#)

Inhalt (Artikel 4):

- Zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen erhöht sich im Jahr 2010 der Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds um 3,9 Mrd. Euro.

Materialien:

- Gesetz vom 14.04.2010
-

[03/2009] Konjunkturpaket II

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland*

Inkrafttreten: 01.07.2009

Kern: [Artikel 13: Herabsetzung des Beitragssatzes, Erhöhung des Bundeszuschusses](#)

Inhalte:

- Der paritätisch finanzierte Beitragssatz wird zum 01.07.2009 um 0,6%-Punkte auf 14,0% reduziert.
- Zum Ausgleich steigt der Bundeszuschuss an die gesetzliche Krankenversicherung im Jahr 2009 um 3,2 Mrd. € auf 7,2 Mrd. € und in den Jahren 2010 und 2011 um jeweils 6,3 Mrd. Euro. Damit erreicht der Bundeszuschuss bereits im Jahr 2012 (bisher: 2016) den vorgesehenen Zielwert von 14 Mrd. €.

Material:

- Gesetz vom 02.03.2009
-

[03/2007] GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: In wesentlichen Teilen zum 01.04.2007

Kern: Einführung eines Gesundheitsfonds, allgemeine Versicherungspflicht, Wahltarife, Änderung der Ärztehonorierung und weitere Regelungen

Inhalte:

Gesundheitsfonds/Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung

- Gesundheitsfonds (ab 2009): Einführung eines Gesundheitsfonds (verwaltet als Sondervermögen vom Bundesversicherungsamt)
- In den Fonds fließen die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber nach den Relationen (2007): Beitragssatz Arbeitnehmer 7,7% des Bruttoeinkommens (einschl. Sonderbeitrag von 0,9%), Beitragssatz Arbeitgeber 6,8%). Diese Beitragssätze werden per Rechtsverordnung vereinheitlicht und festgeschrieben.
- Ab 2009 verlieren die Krankenkassen ihre Beitrags- und Finanzautonomie
- In den Fonds fließen zusätzlich die steuerfinanzierten Bundeszuschüsse ein. Ab 2007: 2,5 Mrd. Euro, ab 2009 erhöht sich die Summe um 1,5 Mrd. Euro im Jahr bis zu einer Obergrenze von 14 Mrd. Euro.
- Auf längere Sicht sollen die für die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern erforderlichen Mittel komplett aus Steuern finanziert werden.
- Verteilung der Fondsmittel an die Krankenkassen nach einer für alle Versicherten einheitlichen Kopfpauschale. Ein morbiditätsorientierter Risikostrukturausgleich erfolgt mittels Zuweisung alters- und risikoabhängiger Zu- und Abschläge für die Kassen. Den Morbiditätsgruppen werden etwa 50 bis 80 schwerwiegenden Krankheiten zu Grunde gelegt.
- Lässt sich der Finanzbedarf einer Krankenkasse durch die Fondszuweisungen nicht decken, kann diese von den Mitgliedern ein Zusatzbeitrag (als Pauschale oder Prozentwert des Einkommens) erheben. Dieser darf ein Prozent des beitragspflichtigen Einkommens des Mitglieds nicht überschreiten. Erhebung und Erhöhung des Zusatzbeitrages begründen ein Sonderkündigungsrecht seitens des Mitgliedes.

Patienten und Versicherte

- Erstmalig besteht spätestens ab 2009 für jeden eine Versicherungspflicht. Ab April 2007 müssen Nichtversicherte, die zuletzt gesetzlich krankenversichert waren, zur letzten Krankenkasse zurückkehren. Zuletzt privat Versicherte ohne aktuellen Versicherungsschutz, müssen sich seit Juli 2007 wieder privat versichern. Für sie gilt der Basistarif in der privaten Krankenversicherung (s.u.). Personen, die bisher weder gesetzlich noch privat krankenversichert waren, werden gemäß ihrer zuletzt ausgeübten Tätigkeit zugeordnet (Angestellte in die GKV, Selbstständige in die PKV).

Vorsorge und Zuzahlungen

- Durch die Wahrnehmung von Vorsorgeuntersuchungen kann sich die Zuzahlungsgrenze für chronisch Erkrankte von zwei Prozent des Haushaltseinkommens auf ein Prozent reduzieren.
- Zum Eintreten dieser Regelung ab 2008 soll der Gemeinsame Bundesausschuss (s.u.) Ausnahmeregelungen für jene Krankheiten festlegen, die nicht zwangsläufig durch Vorsorgeuntersuchungen oder therapiegerechtes Verhalten nachgewiesen werden können. Weiterhin gelten diese Regelungen

nicht für Versicherte, die bestimmte Altersgrenzen überschritten haben.

Wahltarife

- Ab April 2007 können die Krankenkassen ihren Versicherten Selbstbehalt-, Kostenerstattungs- oder Beitragserstattungstarife anbieten. Bonuszahlungen an Versicherte dürfen 600 Euro nicht überschreiten. Für freiwillig angebotene Wahltarife gilt eine gesetzliche Bindungsfrist von drei Jahren.
- Für besondere Versorgungsformen (hausarztzentrierte Versorgung, integrierte Versorgung oder Tarife mit Bindung an bestimmte Leistungserbringer) müssen die Kassen spezielle Tarifgestaltungen anbieten.

Leistungen

- Im Wesentlichen bleiben der Leistungskatalog der GKV und die Zuzahlungsregeln unverändert.
- Verschiedene Leistungen, etwa bei der Palliativversorgung, der medizinischen Rehabilitation, Eltern-Kind-Kuren und empfohlene Schutzimpfungen werden von Satzungs- und Ermessens- zu Pflichtleistungen der Krankenkassen.
- Der Leistungsumfang bei Folgeerkrankungen aufgrund medizinisch nicht notwendiger Eingriffe (Tätowierungen, Piercings, Schönheitsoperationen) wird eingeschränkt. Die Krankenkassen können die Versicherten in diesen Fällen verschuldungsunabhängig in angemessener Höhe an den Kosten der Behandlung beteiligen und das Krankengeld für die Dauer der Behandlung ganz oder teilweise versagen oder zurückfordern.

Apotheken, Ärzte, Kliniken

- Apotheken: Anstieg des von den Apotheken den Krankenkassen einzuräumenden Rabatts auf 2,30 Euro je verschreibungspflichtiger Arzneimittelpackung (bisher: 2,00 Euro). Bei gleichen Wirkstoffen und gleichwertiger Qualität Verkauf des günstigeren Präparates, wenn dies nicht ausdrücklich vom Arzt anders bestimmt wurde.
- Krankenhäuser: Die ambulante Erbringung spezialisierter Leistungen für Menschen mit schweren oder seltenen Krankheiten ist künftig ohne weitere Voraussetzungen möglich.
- Niedergelassene Ärzte: Ab 2009 schrittweise Einführung einer Euro-Gebührenordnung, die die bisherige Budgetierung ablöst. Die Finanzvolumina der vertragsärztlichen Versorgung orientieren sich künftig an der Morbidität der Versicherten. Die Krankenkassen müssen demnach mehr Honorar zur Verfügung stellen, wenn die Ärzte mehr Leistungen erbringen müssen, weil der Gesundheitszustand ihrer Patienten es erfordert. Das Morbiditätsrisiko wird somit auf die Kassen übertragen.
- Vertragswettbewerb: Vereinbarungen zwischen Krankenkassen und einzelnen oder Gruppen von Ärzten dürfen in erweitertem Umfang geschlossen werden. Ab April 2007 müssen alle Krankenkassen hausarztzentrierte Versorgungsverträge anbieten.

Organisation der GKV

- Die sieben Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen werden ab Juli 2008 vom „Spitzenverband Bund der Krankenkassen“ ersetzt. Aufgabe dieses Gremiums ist die Vertretung sämtlicher Krankenkassen in der gemeinsamen Selbstverwaltung, die Vertragskompetenz beschränkt sich auf Kollektivverträge und zwingend einheitlich zu treffende Entscheidungen.
- Ab Juli 2008 Reform des Gemeinsamen Bundesausschusses zur effektiveren Arbeit der gemeinsamen Selbstverwaltung. Die Entscheidungsgremien sollen durch Hauptamtliche besetzt, die Gremienarbeit gestrafft und transparenter werden sowie die Möglichkeiten der Konfliktlösung durch unparteiische Mitglieder erweitert werden.

- Die Krankenkassen werden mit Ausnahme der geschlossenen BKKs ab 2009 für den Wettbewerb geöffnet. Fusionen, auch zwischen Krankenkassen verschiedener Kassenarten, sind möglich. Zur Vorbereitung der Einführung der Insolvenzfähigkeit der Krankenkassen, sind diese verpflichtet, ab 2010 einen Kapitalstock zu bilden, um die Erfüllung bestehender Verpflichtungen im Insolvenzfall sicherzustellen.

Private Krankenversicherung

- Private Krankenversicherer sind ab 2009 verpflichtet, einen Basistarif ohne Risikozuschläge anzubieten, der den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Der Basistarif darf den durchschnittlichen GKV-Höchstbeitrag nicht überschreiten. Es gilt ein Kontrahierungszwang, der die Ausgrenzung bestimmter Risiken ausschließt.
- Die Hürden für einen Wechsel freiwillig gesetzlich Versicherter in die PKV werden erhöht: Die Versicherungspflichtgrenze bleibt bestehen, ein Wechsel ist jedoch nur möglich, wenn das Jahresarbeitsentgelt in drei aufeinander folgenden Jahren die Versicherungspflichtgrenze übersteigt.

Materialien:

- [Gesetz vom 26.03.2007](#)
 - [Bundestagsanhörung am 06.11. und 13.11.2007: Schriftliche Stellungnahmen von Verbänden und Einzelsachverständigen \(110 MB!!\)](#)
-

[04/2006] Gesetz zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Arzneimittelversorgung

50

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.05.2006

Kern: [Maßnahmen zur Begrenzung des Ausgabenanstiegs in der Arzneimittelversorgung](#)

Inhalte:

- Vom 1. April 2006 bis zum 31. März 2008 gilt ein zweijähriger Preisstopp für Arzneimittel, die zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden (sog. Preismoratorium).
- Die Festbeträge für Arzneimittel werden gesenkt. Die Krankenkassen können mit den Herstellern einen speziellen Rabattvertrag abschließen, damit die Arzneimittel mit Preisen über Festbetrag für die Versicherten ohne Mehrkosten verfügbar sind.
- Für Arzneimittel, deren Preis um 30 Prozent oder mehr unterhalb des Festbetrags liegt, können die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen vereinbaren, dass sie ohne Zuzahlungen des Versicherten abgegeben werden können.
- Für Arzneimittel aus über 80 Festbetragsgruppen werden Zuzahlungsbefreiungsgrenzen festgesetzt, die am 1. Juli 2006 in Kraft treten. Arzneimittel aus diesen Gruppen sind, wenn der Apothekenverkaufspreis diesen Grenzwert nicht überschreitet, für Patienten zuzahlungsfrei.
- Die Rabattregelungen zwischen Pharmaunternehmen und -händlern sowie den Apotheken werden transparenter und patientenfreundlicher gestaltet. Beispielsweise wird die Abgabe kostenloser Arz-

nei-Packungen (Naturalrabatte) an Apotheken unterbunden. Das bisherige Volumen der Naturalrabatte wird zur Entlastung der Krankenkassenbeiträge an die Krankenkassen weitergegeben.

- Für Arzneimittel im Generika fähigen Markt, also für patentfreie Arzneimittel mit gleichen Inhaltsstoffen, die von mehreren Unternehmen angeboten werden, wird ein Rabatt in Höhe von 10 Prozent des Herstellerabgabepreises erhoben. Ausgenommen von diesem Rabatt sind allerdings Arzneimittel, deren Preis um 30 Prozent niedriger als der Festbetrag ist.
- Die Ärzte werden stärker in die Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit ihrer Arzneverordnungen genommen (Bonus-Malus-Regelung). Es gelten Zielvorgaben für die Preiswürdigkeit der verordneten Arzneimittel gelten.
- Bei Überschreitung der Zielvorgaben um 10 Prozent hat der verordnende Arzt die Medikamentenkosten anteilig zu erstatten. Unterschreiten die Medikamentenausgaben den festgelegten Betrag, zahlen die Krankenkassen einen Bonus an die zugehörige Kassenärztliche Vereinigung.
- Krankenhäuser sollen bei der Entlassung eines Patienten Arzneimittel verschreiben, die auch bei Verordnung in der vertragsärztlichen Versorgung zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

Materialien:

- [Gesetz vom 26.04.2006](#)
-

[12/2004] Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz

51

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2005

Kern: [Neuregelung der Finanzierung von Zahnersatz, Rückgängigmachung der Regelungen im Gesundheitsmodernisierungsgesetz](#)

Inhalte:

- Die gesonderte Finanzierung des Zahnersatzes nach dem GMG wird rückgängig gemacht. Die Versorgung mit Zahnersatz zählt zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.
- Anstelle der privaten Zusatzversicherung für Zahnersatz vom 1. Januar 2005 an und der alleinigen Finanzierung des Krankengelds ab 1. Januar 2006 zahlen die gesetzlich Krankenversicherten einen Sonderbeitrag von 0,9 Prozent ihres Einkommens ohne Beteiligung der Arbeitgeber; gleichzeitig müssen die Kassen ihre Beitragssätze um 0,9 Prozentpunkte senken.
- Die Erhebung des Sonderbeitrags wird auf den 01.07.2005 vorgezogen.
- Beibehaltung der gleitenden Härtefallregelungen.

Material:

- [Gesetz vom 15.12.2004](#)
-

[11/2003] GKV-Modernisierungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.2004

Kern: Bundeszuschuss, Sonderbeitrag, Ausweitungen von Zuzahlungen, Leistungseinschränkungen, Veränderungen in den Versorgungsstrukturen

Inhalte:

Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung

- Versicherungsfremde Leistungen, wie Mutterschaftsgeld oder das Krankengeld bei der Betreuung eines Kindes, werden nicht mehr über die GKV finanziert, jedoch über die Kassen abgewickelt. Die Finanzierung geschieht aus Steuermitteln (Bundeszuschuss).
- Sonderbeitrag: zur Finanzierung einzelner Leistungsbereiche (Zahnersatz, Krankengeld) zahlen alle gesetzliche Versicherten ab Januar 2006 einen Sonderbeitrag von 0,9%, an dem der Arbeitgeber sich nicht beteiligt. Hintergrund ist die angestrebte Senkung der Lohnnebenkosten.
- Voller Beitragssatz auf Betriebsrenten

Patienten und Versicherte

Zuzahlungen, Leistungseinschränkungen

- Verschreibungspflichtige Arznei-, Verband- und Hilfsmittel: künftig sind vom Patienten zehn Prozent der Kosten selbst zu tragen. Die Zuzahlung beträgt mindestens fünf, maximal jedoch zehn Euro.
- In jedem Quartal muss bei jeder ersten Inanspruchnahme eines Arztes, Zahnarztes oder Psychotherapeuten eine Praxisgebühr von 10 Euro entrichtet werden. Kinder und Jugendliche sind hiervon befreit. Bei Vorsorgeuntersuchungen und Überweisungen fällt ebenfalls keine Praxisgebühr an.
- Im Rahmen der Krankenhausbehandlung und für Eltern-Kind-Kuren sind pro Tag zehn Euro Zuzahlung zu leisten. Bei der Krankenhausbehandlung gilt jedoch die zeitliche Beschränkung auf maximal 28 Tage.
- Heilmittel und häusliche Krankenpflege: die Patienten müssen zehn Prozent der Kosten für die Behandlung selbst aufbringen, hinzu kommt eine Gebühr von 10 Euro je Verordnung. Bei der häuslichen Krankenpflege bleibt die Zuzahlung auf die ersten 28 Tage der Inanspruchnahme begrenzt.
- Fahrtkosten/Haushaltshilfen: Erstattung nur nach vorheriger Genehmigung und mit Selbstbeteiligung (mindestens fünf, höchstens zehn Euro pro Tag/Fahrt).
- Für Erwachsene liegt die Zuzahlungsgrenze bei zwei Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens, für chronisch Kranke und Empfänger*innen von Sozialhilfe bei einem Prozent.
- Streichung und Einschränkungen bei der Gewährung bestimmter Leistungen (Brillen, Entbindungsgeld, Sterbegeld, Sterilisationen, künstliche Befruchtung).
- Individuelle Absicherung des Zahnersatzes ohne Arbeitgeberbeteiligung ab 2005

Tarife, Kostenerstattung

- Selbstbehalttarife: Die Krankenkassen haben die Möglichkeit, ihren Kunden Tarife anzubieten, nach denen diese im Falle einer medizinischen Behandlung einen festgelegten Höchstbetrag selber tragen, im Gegenzug jedoch ein Beitragsbonus gewährt wird.

- **Kostenerstattung:** die Krankenkassen können Tarife anbieten, bei denen der Arzt die erbrachte Leistung direkt mit dem Patient*in abgerechnet, der die erhaltenen Quittungen zur Kostenerstattung bei seiner Krankenkasse einreicht. Für freiwillig Versicherte können die Krankenkassen Selbstbehalte mit Beitragsermäßigung sowie Beitragsrückzahlungen (bei Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen im Kalenderjahr) anbieten.

Patientenrechte:

- **Erhalt einer Patientenquittung:** Jeder Patient hat das Recht auf eine Patientenquittung, die die vom Arzt mit der Krankenkasse abgerechneten Leistungen und Kosten ausweist.
- **Installation von Patientenbeauftragten:** Die Patientenbeauftragte vertritt die Belange der Patienten in der Öffentlichkeit und setzt sich in den relevanten Entscheidungs- und Steuerungsgremien - insbesondere im Gemeinsamen Bundesausschuss - beratend für die Patientenrechte ein.

Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser, Apotheken

- **Hausarztmodell:** die Krankenkassen sollen ihren Patienten eine hausarztzentrierte Versorgung anbieten, bei der der Hausarzt immer erster Ansprechpartner ist und ggf. an Fachärzte überweist. Hierfür können die Krankenkassen ihren Versicherten einen Bonus einräumen (z.B. Befreiung von der Praxisgebühr).
- **Förderung der Zusammenarbeit von Ärzten, Therapeuten und anderen Heilberufen in medizinischen Versorgungszentren,** Krankenkassen können Verträge mit einzelnen Leistungserbringern oder Gruppen über integrierte Versorgungsformen abschließen - ohne Zwischenschaltung der Kassenärztlichen Vereinigungen.
- **Verpflichtung der Arztpraxen zur Einführung eines internen Qualitätsmanagements.** Niedergelassene Ärzte werden zu regelmäßiger Fortbildung verpflichtet.
- **Ambulante Behandlung im Krankenhaus:** Die Krankenhäuser erhalten mehr Möglichkeiten zur ambulanten Behandlung, bspw. im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme für chronisch Kranke oder für hochspezialisierte Leistungen. Auch im Falle einer regionalen Unterversorgung können sich die Krankenhäuser an der ambulanten Behandlung beteiligen.
- **Gründung eines unabhängigen Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG)** durch die Partner der Selbstverwaltung (Ärzte, Krankenhäuser, Krankenkassen) zur Entwicklung von Behandlungsleitlinien, Empfehlungen von Disease-Management-Programmen sowie zum Qualitätsmanagement in der ambulanten Behandlung.
- **Einführung der weiterentwickelten elektronischen Gesundheitskarte,** auf der Gesundheitsdaten des Versicherten gespeichert werden können.
- **Der Versandhandel mit apothekenpflichtigen Medikamenten,** z.B. über das Internet, wird zugelassen. **Gründung von Filialapotheken:** jeder Apotheker darf bis zu vier Verkaufsstellen betreiben.
- **Abschaffung der Vorschriften zur Schaffung einer Positivliste.**
- **Erhöhung des Rabatts für alle Medikamente ohne Festbetrag auf 16%,** Apotheken erhalten ein einheitliches Abgabehonorar für alle verschreibungspflichtigen Arzneimittel in Höhe von 8,10 Euro pro Packung.

Materialien:

- [Gesetz vom 14.11.2003](#)
- [Eckpunkte der Konsensverhandlungen zur Gesundheitsreform \(07/2003\)](#)

[12/2002] Beitragssatzsicherungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.2003

Kern: **Anhebung der Versicherungspflichtgrenze, Leistungseinschränkungen, Nullrunden bei den Leistungsanbietern**

Inhalte:

- Die Versicherungspflichtgrenze wird ab 2003 auf 75 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung bundeseinheitlich auf 3.825 Euro/Monat bzw. 45.900 Euro/Jahr angehoben. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 3.450 Euro/Monat bzw. 41.400 Euro/Jahr.
- Das Sterbegeld wird halbiert und für Versicherte auf 525 Euro (bislang 1.050 Euro) sowie für Familienversicherte auf 262,50 Euro (bislang 525 Euro) festgesetzt.
- Der bisher für die Jahre 2002 und 2003 befristet von 5% auf 6% erhöhte Apothekenrabatt an die GKV gilt nunmehr für Arzneimittel mit einem Abgabepreis bis zur Höhe von 52,46 € unbefristet. Oberhalb dieses Abgabepreises gelten gestaffelt höhere Rabatte. Die pharmazeutischen Unternehmen gewähren auf die Arzneimittel, die zu Lasten der GKV abgegeben werden, einen Rabatt von 6 Prozent auf den Herstellerabgabepreis. Die pharmazeutischen Großhandelsorganisationen gewähren den Apothekern Rabatte von drei Prozent zugunsten der GKV.
- Für Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser gibt es 2003 anstatt der Grundlohnanpassung (West 0,81 oder Ost 2,09 Prozent) Nullrunden. Dies gilt nicht für Krankenhäuser, die 2003 nach dem DRG-Vergütungssystem abrechnen.
- Die Preise für zahntechnische Leistungen werden ab dem 1. Januar 2003 um 5 Prozent gesenkt. Die Vergütung zahntechnischer Leistungen wird 2003 eingefroren.
- Den Krankenkassen wird mit Wirkung vom 7. November 2002 bis zum 31. Dezember 2003 untersagt, die Beiträge zu erhöhen, außer, die erforderlichen Satzungsänderungen wurden vor dem 7. November 2002 genehmigt oder die Krankenkassen weisen nach, dass sie ohne Beitragssatzanhebungen zur Deckung ihrer Leistungen Kredite aufnehmen müssten.

54

Materialien:

- [Gesetz vom 23.12.2002](#)
-

[12/2002] Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.04.2003

Kern: Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung/Minijobs und Einführung von Midijobs

Inhalte:

Minijobs

- Die Grenze für die geringfügige Beschäftigung wird von 325 Euro auf 400 Euro monatlich angehoben. Für diejenigen, die am 31. März mehr als geringfügig beschäftigt waren, deren Tätigkeit nach der Neufassung des Gesetzes aber unter die geringfügige Beschäftigung fällt, bleibt die Beschäftigung versicherungspflichtig. Auf Antrag werden sie von der Versicherungspflicht befreit.
- Die Arbeitszeitschwelle von bisher unter 15 Stunden wöchentlich findet keine Anwendung mehr.
- Die Arbeitgeber-Pauschalabgaben werden auf 25 % festgelegt. Davon fließen an die GKV 11 % und an die Rentenversicherung 12 %. Hinzu kommen 2 % Steuern mit Abgeltungswirkung.
- Mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sowie Hauptbeschäftigungen sind mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung zusammenzurechnen. Daraus folgt, dass bei einer Nebenbeschäftigung keine Beitragspflicht mehr besteht; bei mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen neben einer Hauptbeschäftigung ein Mini-Job abgabenfrei bleibt.
- Bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten werden die Arbeitgeber-Pauschalabgaben reduziert: Hier sind Beiträge zur GKV und GRV in Höhe von jeweils 5 % des Arbeitsentgelts sowie 2 % Steuern (mit Abgeltungswirkung) zu zahlen.
- Das Melde- und Beitragsverfahren für Arbeitgeber wird vereinfacht: Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung sowie Steuern werden nur noch an eine Einzugsstelle (Bundesknappschaft) abgeführt.

55

Midi-Jobs: Beschäftigungsverhältnisse oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze

- Oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze steigt der Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung für das gesamte Bruttoarbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 800 Euro gleitend an. Der Startpunkt liegt zurzeit bei 4 % und steigt bis auf den hälftigen Sozialversicherungsbeitrag, 2002 sind dies 21 %. Für Auszubildende gilt die Regelung nicht.
- Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung liegt in der Gleitzzone konstant auf der Höhe der geltenden Beitragssätze.
- Für die Berechnung der Entgeltersatzleistungen in der Arbeitslosen- sowie in der Krankenversicherung ergeben sich keine negativen Folgen durch die reduzierten Sozialversicherungsbeiträge.
- Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, ist das gesamte erzielte Arbeitsentgelt maßgebend für die sozialversicherungsrechtliche Absicherung. Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung als Nebentätigkeit ist von der Zusammenrechnung ausgeschlossen.

Material:

- [Gesetz vom 23.12.2003](#)
-

[04/2002] Fallpauschalen-Gesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser*

Inkrafttreten: 01.01.2003 (mit vielen Ausnahmen)

Kern: [Maßnahmen zur Einführung eines leistungsorientierten Entgeltsystems in den Krankenhäusern](#)

Inhalte:

- Umsetzung des mit der GKV-Gesundheitsreform vorgegebenen leistungsorientierten Vergütungssystems für die voll- und teilstationären Leistungen in den Krankenhäusern. Einbindung in das Krankenhausfinanzierungs- und Krankenhausentgeltgesetz.
- Das neue Vergütungssystem basiert auf Fallpauschalen (Diagnosis Related Groups - DRG) und kann von den Kliniken ab 2003 freiwillig eingeführt werden. Ab 2004 ist es dann verbindlich.
- Der Umstieg erfolgt zunächst (2003 und 2004) budgetneutral; die zwischen Kliniken und Kassen vereinbarten Jahresbudgets werden durch die neue Berechnung nicht berührt. Ab 2005 bis 2006 beginnt die Konvergenzphase: Die Vergütungen für festgelegte Behandlungsfälle werden schrittweise vereinheitlicht. Ab 2007 bezahlen die Krankenkassen landesweit einheitliche Preise für Leistungen. Die ab dann geltenden Regelungen werden in einem nachfolgenden Gesetz formuliert.

Materialien:

- [Gesetzentwurf \(Bundestagsdrucksache 14/6893 vom 11.09.2001\)](#)
 - [Gesetz vom 23.04.2002](#)
-

56

[03/2002] Krankenversicherung der Rentner (SGB V Änderungsgesetz)

Vollständiger Titel: *Zehntes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch*

Inkrafttreten: 29.03.2002

Kern: [Regelung zur Einstufung in der Krankenversicherung nach Renteneintritt](#)

Inhalte:

- Ab dem 01.04.2002 werden - in Entsprechung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von März 2002 - die freiwillig in der Gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten, die in Rente gehen, wieder als pflichtversichert eingestuft. Sie müssen keine Beiträge mehr für Zins- und Mieteinnahmen bezahlen. Für bis zum 31.03.2002 bestehende Versicherungsverhältnisse gibt es Sonder- und Übergangsregelungen.

Material:

- [Gesetz vom 23.03.2002](#)
-

[02/2002] Arzneimittelausgaben-Begrenzungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Begrenzung der Arzneimittelausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: 23.02.2002

Kern: *Verschiedene Maßnahmen zur Eindämmung des Ausgabenanstiegs*

Inhalte:

- Aut-Idem-Verfahren: Der Arzt verschreibt in der Regel nur noch einen Wirkstoff; Apotheken können aus einer festgelegten Gruppe wirkungs- und wirkstoffgleicher Präparate das günstigste Medikament auswählen. Die Medikamente müssen sich in Wirkstoff, Wirkstärke, Packungsgröße, Zulassung für Indikationsbereiche und Darreichungsform gleichen. Der Arzt darf die Substitution in begründeten Fällen ausschließen oder kann selbst ein Medikament aus der festgelegten Gruppe verordnen.
- 203 Mio. € "Solidarzahlung" der forschenden Pharmaunternehmen im Jahr 2002 zur Konsolidierung der GKV-Finzen. Dafür verzichtet die Regierung auf das Absenken der nicht der Festbetragsregelung unterliegenden Arzneimittel um 5 %.
- Der Rabatt, den Apotheken den Krankenkassen gewähren müssen wird - in den Jahren 2002 und 2003 - von bisher 5% auf 6% erhöht.
- Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen bewertet künftig Abgabepreis und therapeutischen Nutzen von Arzneimitteln mit vergleichbaren Wirkstoffen und informiert die Ärzte darüber. Die behandelnden Ärzte sollen keine Medikamente verschreiben, die keinen spürbaren medizinischen Fortschritt bringen.

57

Material:

- [Gesetz vom 15.02.2002](#)

[12/2001] Arzneimittelbudget-Ablösungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Ablösung des Arznei- und Heilmittelbudgets*

Inkrafttreten: 31.12.2001

Kern: *Aufhebung der bisherigen Regelungen zum Arznei- und Heilmittelbudget*

Inhalte:

- Die bisherige Regelung zum Arznei- und Heilmittelbudget und die gesetzlich geregelte Vorgabe zur Verringerung der Gesamtvergütung der Ärzteschaft im Falle von Budgetüberschreitungen werden rückwirkend aufgehoben.
- Kassen und Kassenärztliche Vereinigungen vereinbaren nun Ausgabenobergrenzen für ihre Region und Richtgrößen für die Arztgruppen. Analog sind Heilmittelvereinbarungen zu treffen.
- Die Arzneimittelvereinbarung soll die Festlegung eines jährlichen Ausgabevolumens verbinden mit

der Vereinbarung von Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitszielen, hierauf ausgerichteten Umsetzungsmaßnahmen und einem unterjährigen Controlling.

- Sanktionen bei Überschreitung des Ausgabenvolumens sind gesetzlich nicht mehr vorgesehen; sie werden der Selbstverwaltung als Option zugelassen. Unabhängig von der Einhaltung des vereinbarten Ausgabenvolumens können Bonusregelungen für den Fall vereinbart werden, dass die Zielvereinbarungen erreicht wurden.

Material:

- Gesetz vom 19.12.2001
-

[12/2001] Gesetz zur Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte*

Inkrafttreten: 01.01.2002

Kern: Einführung des Wohnortprinzips

Inhalt:

- Für alle überregional tätigen Krankenkassen wird ab 2002 für die Vereinbarung der Gesamtvergütungen der Ärzte und Zahnärzte das Wohnortprinzip eingeführt.

58

Material:

- Gesetz vom 11.12.2001
-

[12/2001] Gesetz zur Reform des Risikostrukturausgleichs in der GKV

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2002

Kern: Erweiterung des Risikostrukturausgleichs

Inhalte:

- Für eine Übergangszeit vom Jahre 2002 an bis längsten 2006 werden die ausgleichsrelevanten Faktoren des bestehenden Risikostrukturausgleichs (RSA) zwischen den Krankenkassen erweitert und um einen Risikopool ergänzt:
- Versicherte, die in zugelassenen strukturierten Behandlungsprogrammen bei chronischen Krankheiten (Disease-Management-Programme) eingeschrieben sind, bilden je Krankheit (vorgesehen sind bis zu sieben für derartige Programme geeignete chronische Krankheiten) eine eigenständige Versicherungengruppe im RSA. Die bisherigen ausgleichsrelevanten Faktoren (beitragspflichtige Einnahmen der Mitglieder, Zahl der mitversicherten Familienangehörigen, Alters- und Geschlechterstruktur der

Versicherten und Zahl der Bezieher einer Erwerbsminderungsrente) werden damit erweitert. Für die neuen Versichertengruppen werden höhere standardisierte Leistungsausgaben im RSA berücksichtigt.

- Zur solidarischen Lastenverteilung solcher Aufwendungen für Versicherte, die weit über dem Durchschnitt der Standardausgaben im RSA liegen wird ein Risikopool eingeführt. Für die Ausgleichszahlungen zwischen den Kassen berücksichtigungsfähig sind hierbei die Ausgaben für Krankenhausbehandlung, Arznei- und Verbandmittel, Krankengeld, Sterbegeld und (ab 2003) nichtärztliche Leistungen der ambulanten Dialyse.
- Ab dem Jahr 2007 wird der Beitragsbedarf der KK im RSA auf der Grundlage direkter Morbiditätsmerkmale der Versicherten bestimmt.

Material:

- [Gesetz vom 10.12.2001](#)

[07/2001] Festbetragsanpassungsgesetz

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.08.2001

Kern: [siehe unten](#)

Inhalte:

- Das Gesetz schafft die Grundlage dafür, dass das BMG ab dem Tag nach der Verkündung (28.07.01) (abweichend von §35 SGBV und zeitlich befristet bis Ende 2003) per Rechtsverordnung (a) einmalig eine allgemeine Anpassung der Festbeträge für Arzneimittel vorgehen sowie (b) im Ausnahmefall bei sachlich gebotenen Änderungsbedarf Gruppen von Arzneimitteln neu bestimmen und für diese Festbeträge festsetzen kann.

Material:

- [Gesetz vom 27.07.2001](#)

[07/2001] Gesetz zur Neuregelung der Krankenkassenwahlrechte

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.01.2002

Kern: [Kündigungsmöglichkeiten der Krankenkasse](#)

Inhalte:

- Die Möglichkeit Versicherungspflichtiger, die Mitgliedschaft bei ihrer Krankenkasse zum 31. 12. 2001 zu kündigen, wird aufgehoben; dies gilt für jede nach dem 09. 05. 2001 erklärte Kündigung. Der Eintritt einer (neuen) Versicherungspflicht begründet als solcher künftig nicht mehr ein Wahlrecht zu einer anderen Krankenkasse.
- Versicherungspflichtige können die Mitgliedschaft bei ihrer KK auch unterjährig zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats kündigen und sind an die Wahl der KK mindestens 18 Monate gebunden, wenn sie das Wahlrecht ab dem 01. 01. 2002 ausüben (gilt nicht, wenn die KK ihren Beitragssatz erhöht).
- Freiwillig Versicherte können die Mitgliedschaft bei ihrer KK wie bisher zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats kündigen und sind an die Wahl der KK mindestens 18 Monate gebunden, wenn sie das Wahlrecht ab dem 01. 01. 2002 ausüben (gilt nicht, wenn die KK ihren Beitragssatz erhöht). Die verlängerte Bindungsfrist gilt nicht, wenn das bisher freiwillig versicherte Familienmitglied die Voraussetzungen der beitragsfreien Familienversicherung erfüllt, oder das bisher freiwillige Mitglied keine Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse begründen will.

Material:

- [Gesetz vom 27.07.2001](#)
-

[03/2001] Altersvermögensergänzungsgesetz

60

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Artikel 4)*

Inkrafttreten: 01.01.2002

Kern: [siehe unten](#)

Inhalte:

- Die Dynamisierung des Krankengelds nach einem Jahr erfolgt ab Juli 2001 in Höhe des letzten Rentenanpassungssatzes (bisher: Inflationsanpassung).

Material:

- [Gesetz vom 21.03.2001](#)
-

[12/2000] Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt*

Inkrafttreten: 01.01.2001

Kern: Entgeltberücksichtigung/Bemessung für Krankengeld

Inhalte:

- In Reaktion auf die Entscheidung des BVerfG (rechtswirksam ab dem 22.6.2000) wird einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in die Bemessung des Kg einbezogen: Für Kg-Ansprüche, die ab dem 22.6.2000 entstanden sind, wird das kalendertägliche Arbeitsentgelt des Bemessungszeitraums um den 360. Teil des verbeitragten einmalig gezahlten Arbeitsentgelts der letzten 12 Kalendermonate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erhöht. Das kalendertägliche Kg beträgt 70% dieses „kumulierten kalendertäglichen Regelentgelts“. Zugleich darf das Kg (wie bisher) nicht die 90%-Grenze des Nettoarbeitsentgelts (einschließlich anteiliger Einmalzahlungen) überschreiten. Der Anteil am Nettoarbeitsentgelt, der auf Einmalzahlungen entfällt, wird hierbei aus der Anwendung des individuellen vH-Satzes, der dem Verhältnis des lfd. Nettoarbeitsentgelts am lfd. Bruttoarbeitsentgelt entspricht, ermittelt. – Das so berechnete Kg darf allerdings die 100%-Grenze des Nettoarbeitsentgelts, das sich ohne die Berücksichtigung von Einmalzahlungen ergibt, nicht übersteigen.
- Übergangsregelung für Altfälle: Kg-Ansprüche, die vor dem 22.6.2000 entstanden sind und die am 21.6.2000 (z.B. wegen seinerzeit eingelegtem Widerspruch) noch nicht rechtskräftig entschieden waren, werden für die Zeit nach dem 31.12.1996 entsprechend der Neuregelung behandelt; für Kg-Ansprüche, über die vor dem 22.6.2000 bereits unanfechtbar entschieden wurde (z.B. weil versicherte seinerzeit von der Widerspruchsmöglichkeit auf ausdrückliches Anraten der KK-Verbände abgesehen haben), gilt die Neuregelung nur für die Zeit vom 22.6.2000 an. In diesen Fällen wird die Anwendung des § 44 Abs. 1 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes) ausdrücklich ausgeschlossen.
- Die Bemessungsgrundlage für die (vom Bund getragenen) KV-Beiträge für Alhi-Empfänger:innen wird von 80% auf 58% des dem Zahlbetrag der Alhi zugrunde liegenden Arbeitsentgelts gekürzt.

61

Material:

- Gesetz vom 21.12.2000

[12/1999] Haushaltssanierungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts, Artikel 21*

Inkrafttreten: 01.07.2000

Kern: Bemessungsgrundlage Krankengeld

Inhalte:

- In der Zeit von Juli 2000 bis Juni 2002 richtet sich die Erhöhung des Krankengelds jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums nicht nach der Entwicklung der Nettolöhne,

sondern nach der Veränderung des Preisniveaus für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet; prognostiziert wird eine Anpassung um 0,7% (2000) bzw. 1,6% (2001).

Material:

- Gesetz vom 22.12.1999
-

[12/1999] Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: Im Wesentlichen 01.01.2000

Kern: Einführung des vollständigen Risikostrukturausgleichs, Festlegung von bundeseinheitlichen Werten

Inhalte:

- Ab dem Jahr 2000 wird der gesamtdeutsche vollständige Risikostrukturausgleich eingeführt. Grundlage für die Bestimmung der Transfers im Risikostrukturausgleich sind die standardisierten Leistungsausgaben auf der einen und die beitragspflichtigen Einnahmen der Krankenkassen auf der anderen Seite. Die standardisierten Leistungsausgaben werden nach Rechtskreisen getrennt auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben der Kassen erhoben, ebenso die beitragspflichtigen Einnahmen. Der Finanzkraftausgleich sorgt dafür, dass der GKV Ost und der GKV West ein gleich hoher Anteil der jeweiligen Grundlohnsumme zur Finanzierung der jeweiligen risikogewichteten Ausgaben zur Verfügung steht.
- Beim vollständigen Risikostrukturausgleich entfällt die nach Rechtskreisen getrennte Ermittlung der relevanten Ausgabenwerte. Dies führt zu einer Erhöhung des bisherigen Transfervolumens: Durch die bundesweit einheitliche Ermittlung der standardisierten Leistungsausgaben werden die durchschnittlich höheren Ausgaben West und die niedrigeren Ausgaben Ost zu einheitlichen Werten für die Standardausgaben je Versichertengruppe zusammengefasst; entsprechend wird für die Kassen in den neuen Bundesländern im Vergleich zur rechtskreisgetrennten Ermittlung ein höherer Beitragsbedarf zur Deckung der risikogewichteten Leistungsausgaben ausgewiesen, in den alten Bundesländern ein niedrigerer. Die Transfersumme von West nach Ost zum Ausgleich der unterschiedlichen, beitragsbedarfsdeckenden Finanzkraft erhöht sich entsprechend.
- Ab dem Jahre 2001 gelten bundesweit einheitliche Werte für z.B. die Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenzen, die Einkommensgrenzen der Sozialklausel (vollständige Befreiung von Zuzahlungen) und der Überforderungsklausel (teilweise Befreiung von Zuzahlungen).

Material:

- Gesetz vom 22.12.1999
-

[12/1999] GKV-Gesundheitsreform 2000

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahre 2000*

Inkrafttreten: 01.01.2000

Kern: Versicherungsbedingungen ab 55. Jahren, Präventionsleistungen, Verbraucher- und Patientenberatung, Soziotherapie, indikationsabhängige Dauer von Reha-Maßnahmen, Verpflichtung der Apotheken zur Vorhaltung preisgünstig importierter Arznei

Inhalte:

- Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig werden, sind versicherungsfrei, wenn sie in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich versichert waren. Dies gilt auch für Ehegatten von Beamten, Selbständigen oder versicherungsfreien AN, wenn sie nach dem 55. Lebensjahr durch die Aufnahme einer mehr als geringfügigen Beschäftigung versicherungspflichtig werden. - Nach der bisher geltenden Regelung konnten diese Personen z.B. durch Veränderungen in der Höhe ihres Arbeitsentgelts, durch Übergang von Vollzeit in Teilzeitbeschäftigung (auch z.B. in Altersteilzeit) oder von selbständiger Tätigkeit in eine abhängige Beschäftigung oder durch Bezug einer Leistung der Arbeitslosenversicherung auch dann Pflichtmitglied in der GKV werden, wenn sie vorher zu keinem Zeitpunkt einen eigenen Beitrag zu den Solidarlasten geleistet haben.
- Nicht erfasst von der Neuregelung werden:
 - Langzeitarbeitslose, die nach HLU-Bezug eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen,
 - Personen, die nach längerem Auslandsaufenthalt wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Inland aufnehmen (z.B. Entwicklungshelfer),
 - Ausländer, die nach Erreichung der Altersgrenze von 55 Jahren erstmals im Inland versicherungspflichtig beschäftigt sind.
- Ehegatten, die zuvor privat versichert waren, erhalten für die Dauer der Schutzfristen des MuSchG sowie des Erziehungsurlaubs keinen Zugang zur Familienversicherung über die Mitgliedschaft des Ehegatten in der GKV.
- Vergleichbar den vormaligen Leistungen zur Gesundheitsförderung (1989–1996) werden Leistungen zur primären Prävention sowie die Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen (wieder) in den Leistungskatalog der GKV aufgenommen. Die Krankenkassen können für Präventionsleistungen jährlich einen Betrag von 5 DM pro Versicherten aufwenden; dieser Betrag wird jährlich dynamisiert. Aus dem bisherigen Ermessen bei der Förderung von Selbsthilfegruppen wird eine deutlich weitergehende Sollverpflichtung gemacht. Für die Förderung der Selbsthilfe ist ein Ausgabevolumen von 1 DM pro Versicherten und Jahr vorgesehen, das jährlich dynamisiert wird.
- Die Spitzenverbände der KK fördern mit jährlich insgesamt 10 Mio. DM im Rahmen von Modellvorhaben gemeinsam und einheitlich Einrichtungen zur Verbraucher- oder Patientenberatung.
- Die mit dem 2. NOG (1997) eingeführten individualprophylaktischen Leistungen für Erwachsene werden wegen Ineffektivität und Ineffizienz wieder abgeschafft.
- Das BMG wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage der Vorschlagsliste des Instituts für die Arzneimittelverordnung in der GKV eine Liste verordnungsfähiger Arzneimittel (aufgeführt als Wirkstoffe und Wirkstoffkombinationen) zu erlassen; auf

Grundlage dieser Rechtsverordnung gibt das BMG unverzüglich eine Fertigarzneimittelliste bekannt („Positivliste“).

- Mit Einführung der Leistung „Soziotherapie“ wird schwer psychisch Kranken eine spezielle Hilfe geboten, die sie unterstützt und befähigt, die für sie notwendigen und in einem individuellen Behandlungs-/Rehabilitationsplan aufgestellten Hilfen in ihrem Lebensfeld wahrzunehmen. Die einzelnen Behandlungselemente werden wie bisher nach den entsprechenden leistungsrechtlichen Vorschriften von den zuständigen Leistungsträgern erbracht. Der Anspruch auf Soziotherapie umfasst die Koordination der im Rahmen des Behandlungsplans zur Verfügung gestellten Hilfsangebote sowie die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme der Leistungen mit dem Ziel der selbständigen Inanspruchnahme der Leistungen. Die Leistung ist zeitlich befristet auf maximal 120 Stunden innerhalb von drei Jahren bei derselben Erkrankung.
- Statt der starren dreiwöchigen Regeldauer der Reha-Maßnahmen wird es künftig eine indikationsabhängige Dauer geben. Die bisherigen Zuzahlungen für stationäre Reha-Maßnahmen von 25 DM im Westen und 20 DM im Osten pro Kalendertag werden auf 17 DM im Westen und 14 DM im Osten abgesenkt. Für chronisch kranke versicherte Kinder wird der mögliche Zuschuss bei ambulanten Vor- sorgeleistungen von 15 DM auf 30 DM je Kalendertag erhöht.
- Die KK kann in ihrer Satzung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Versicherter, der sich verpflichtet, vertragsärztliche Leistungen außerhalb der hausärztlichen Versorgung nur auf Überweisung des von ihm gewählten Hausarztes in Anspruch zu nehmen, Anspruch auf einen Bonus hat. In der Satzung kann bestimmt werden, welche Facharztgruppen ohne Überweisung in Anspruch genommen werden können. Die Höhe des Bonus richtet sich nach den erzielten Einsparungen.
- Allgemeinkrankenhäuser mit selbständigen, fachärztlich geleiteten psychiatrischen Abteilungen werden zur ambulanten Behandlung schwer psychisch kranker Patientinnen und Patienten ermächtigt.
- Die 1996 abgeschaffte Verpflichtung der Apotheken zur Vorhaltung von preisgünstigen (re-) importierten Arzneimitteln wird wieder gesetzlich vorgeschrieben. Damit soll insbesondere auch der Preiswettbewerb für patentgeschützte und nicht der Festbetragsregelung unterworfenen Arzneimittel intensiviert werden.
- Die bisherige starre Aufgabenteilung zwischen der ambulanten und stationären Versorgung wird gezielt durchbrochen, um die Voraussetzungen für eine stärker an den Versorgungsbedürfnissen der Patientinnen und Patienten orientierten Behandlungen zu verbessern. Hierzu bedarf es integrierter Versorgungsformen zwischen Haus- und Fachärzten, zwischen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringern, zwischen dem ambulanten und stationären Bereich. Dabei muss insbesondere darauf geachtet werden, dass medizinische Rehabilitationsmaßnahmen den ihnen zukommenden Stellenwert erhalten. Um die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, erhalten die Krankenkassen die gesetzliche Möglichkeit, Verträge mit einzelnen ambulanten Leistungserbringern bzw. Gruppen von Leistungserbringern und Krankenhäusern abzuschließen, die solche integrierten Versorgungsformen als einheitliche und gemeinsame Versorgung anbieten. Mit der Neuregelung wird die rechtliche Grundlage für die Einführung der integrierten Versorgung geschaffen.
- Die Wirtschaftlichkeit der Krankenhausversorgung wird verbessert durch:
 - Einbeziehung der stationären Versorgung in die Vorgabe der Beitragssatzstabilität;
 - Stärkung des Vereinbarungsprinzips bei den Verhandlungen über die Pflegesätze;
 - Einführung eines umfassenden leistungsorientierten pauschalierenden Preissystems zum 1. Januar 2003;
 - Aufhebung der zeitlichen Begrenzung der Instandhaltungspauschale für die Finanzierung der großen Instandhaltungsmaßnahmen durch die Krankenkassen; verbesserte Verzahnung von

ambulanter und stationärer Versorgung durch integrierte Versorgungsverträge und die Vermeidung von unnötigen Krankenhauseinweisungen; behutsame, sachgerechte Ausweitung der ambulanten Behandlungsmöglichkeiten in Krankenhäusern, um stationäre Aufnahmen zu vermeiden, insbesondere beim ambulanten Operieren;

- Intensivierung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen in Krankenhäusern indem klargestellt wird, dass bei der Budgetvereinbarung auch budgetmindernde Tatbestände (Fehlbelegungsprüfungen und Krankenhausvergleiche) zu berücksichtigen sind;
- Erweiterung der Möglichkeiten zum Abbau von Fehlbelegungen durch die Prüfungen der Krankenkassen bzw. des Medizinischen Dienstes; Ausschluss unwirksamer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus.

Material:

- Gesetz vom 22.12.1999
-

[07/1999] Zweites SGB III-Änderungsgesetz

Vollständiger Titel: *Zweites Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetz*

Inkrafttreten: 01.08.1999

Kern: [Anspruch auf Wahl der Kostenerstattung](#)

Inhalte:

- Pflichtversicherte und ihre mitversicherten Familienangehörigen, die als Pflichtversicherte oder als freiwillig Versicherte vor 1999 rechtswirksam Kostenerstattung gewählt haben, behalten (als Ausnahme zur Neuregelung im GKV-SolG) den Anspruch, Kostenerstattung zu wählen.

Material:

- Gesetz vom 21.07.1999
-

[03/1999] Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse

Vollständiger Titel: *siehe oben*

Inkrafttreten: 01.04.2014

Kern: [Neue Entgeltgrenze von 630 DM, Versicherungspflicht von Nebenbeschäftigungen, Verzichtsmöglichkeit auf Versicherungsfreiheit](#)

Inhalte:

- Die Entgeltgrenze für geringfügige Dauerbeschäftigungen wird für alle Sozialversicherungszweige sowie einheitlich in den alten und neuen Bundesländern bei 630 DM/Monat festgeschrieben.
- Eine geringfügige Dauerbeschäftigung wird mit einer Hauptbeschäftigung zusammengerechnet, sofern letztere Versicherungspflicht begründet.
- Für AN in geringfügiger Dauerbeschäftigung, die in der GKV (familien-) versichert sind, zahlt der ArbG einen Pauschalbeitrag in Höhe von 10% des Entgelts an die GKV. Ein eigenständiges (neues) Krankenversicherungsverhältnis wird hierdurch nicht begründet; ein (zusätzlicher) Anspruch auf Leistungen erwächst dadurch nicht.
- Die sog. Geringverdienergrenze, wonach der Beitrag alleine vom ArbG getragen wird solange das Entgelt ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, entfällt (Ausnahme: Azubi-Vergütung).

Material:

- Gesetz vom 24.03.1999
-

[12/1998] GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz

Vollständiger Titel: *Gesetz zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung*

Inkrafttreten: 01.01.1999

Kern: Abschaffung/Begrenzung der Wahlmöglichkeit Kostenerstattung (Vertragsbereich), Abrechnung kieferorthopädischer Behandlungen, Zahnersatzversorgung (für Menschen, die nach 1978 geboren wurden), Absenkung der Zahlungen für Medikamente, Anpassung der „gleitenden Belastungsgrenze“ bei Zahnersatz

Inhalte:

- Die den Pflichtversicherten mit dem 2. NOG eingeräumte Option, anstelle der Sach- oder Dienstleistung (im Vertragsbereich) Kostenerstattung zu wählen, wird wieder abgeschafft und - wie seit dem GSG 1993 - auf freiwillig Versicherte begrenzt.
- Die Versorgung mit kieferorthopädischer Behandlung erfolgt - entgegen der Regelung des 2. NOG - wieder als Sachleistung, die Abrechnung wieder über die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen. Der vom Versicherten an den Vertragszahnarzt zu leistende Anteil in Höhe von 20% (bei zwei und mehr Kindern unter 18 Jahren für das zweite und jedes weitere Kind 10%) der Kosten wird von der KK erstattet, sofern die Behandlung in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen ist.
- Alle Versicherten, auch nach 1978 Geborene, haben wieder Anspruch auf medizinisch notwendige Versorgung mit Zahnersatz (zahnärztliche Behandlung und zahntechnische Leistungen); die Versorgung mit Zahnersatz erfolgt - entgegen den Regelungen des 2. NOG - wieder als Sachleistung und die Abrechnung dementsprechend wieder über die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen. Die mit dem 2. NOG eingeführte Beschränkung der Versorgung auf Kunststoffverblendungen wird aufgehoben. Das

Festzuschusskonzept des 2. NOG wird aufgegeben; die Versicherten haben grundsätzlich - wie bis Mitte 1997 - 50% der Kosten der vertragszahnärztlichen Versorgung selbst zu finanzieren. Bei nachgewiesenem regelmäßigem Zahnarztbesuch innerhalb der letzten fünf Jahre gibt es einen Bonus von 10%-Punkten; bei ununterbrochener zehnjähriger Vorsorge erhöht sich der Bonus um 15%-Punkte. Für nach 1978 Geborene gilt der für die Bonusregelung erforderliche Nachweis für eigene Bemühungen zur Gesunderhaltung der Zähne für die Jahre 1997 und 1998 als erbracht. - Kosten einer zusätzlichen, über die medizinisch notwendige Versorgung hinausgehenden Versorgung muss der Versicherte selbst zahlen; die Abrechnung dieser Kosten erfolgt nach der GOZ. - Versicherte haben ihren Anteil an den Kosten der vertragszahnärztlichen Versorgung erst nach Prüfung der Abrechnung durch die KK an den Vertragszahnarzt zu zahlen; auch die privatrechtliche Abrechnung evtl. zusätzlicher Leistungen unterliegt künftig der fachlichen Prüfung der KK.

- Die von der Packungsgröße abhängigen Zuzahlungen für Arznei- oder Verbandmittel werden von 9 DM auf 8 DM (N1), von 11 DM auf 9 DM (N2) bzw. von 13 DM auf 10 DM (N3) abgesenkt.
- Die mit dem 2. NOG den KK eröffnete Option, per Satzung sog. Gestaltungsleistungen - Selbstbehalt, Beitragsrückzahlung, Zuzahlungen, erweiterte Leistungen - zu regeln, wird abgeschafft.
- Versicherte, die vollständig von Zuzahlungen befreit sind (sog. Härtefälle), erhalten die Versorgung mit Zahnersatz ohne Eigenanteil.
- Für chronisch Kranke, die wegen derselben Krankheit in Dauerbehandlung sind und ein Jahr lang Zuzahlungen in Höhe von mindestens 1% der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt geleistet haben, entfallen die Zuzahlungen zu notwendigen Fahrkosten, zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln nach Ablauf des ersten Jahres für die Dauer der weiteren Behandlung. Die Zuzahlungsbefreiung gilt nur für den chronisch Kranken selbst; für die übrigen Familienmitglieder in dessen Haushalt gelten die allgemeinen Regelungen (Belastungsgrenze von 2%).
- Die "gleitende Belastungsgrenze" bei Zahnersatzleistungen (Überforderungsklausel) wird an die Neuregelung angepasst: Die KK übernimmt den vom Versicherten zu tragenden Anteil soweit er das Dreifache der Differenz zwischen den monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt und der maßgebenden Härtefallgrenze übersteigt. Der Eigenanteil des Versicherten erhöht sich um 10% bzw. 15% der vertragszahnärztlichen Gesamtkosten, wenn der erforderliche Nachweis für eigene Bemühungen zur Gesunderhaltung der Zähne nicht erbracht werden kann ("umgekehrte" Bonusregelung).
- Die mit dem 2. NOG vorgesehene und im Abstand von zwei Jahren Platz greifende Dynamisierung der gesetzlichen Zuzahlungsbeträge entsprechend der Entwicklung der sog. Bezugsgröße wird aufgehoben. - Ebenfalls aufgehoben wird die Koppelung der Zuzahlungshöhe an die Entwicklung des Beitragssatzes einer KK.
- Das Sonderkündigungsrecht der Mitglieder bei Veränderungen von Satzungs- oder Ermessensleistungen der KK wird gestrichen; erhalten bleibt demgegenüber das Sonderkündigungsrecht für den Fall einer Beitragssatzerhöhung der KK.
- Die mit dem GKVFG nur befristet bis Ende 2001 aufgehobene Trennung des - auf den Ausgleich der Finanzkraftunterschiede begrenzten - RSA zwischen alten und neuen Ländern wird entfristet.
- Die mit dem 9. SGB V-ÄndG ab 1999 vorgesehene Zuzahlungspflicht bei psychotherapeutischer Behandlung in Höhe von 10 DM je Sitzung und die daran geknüpfte besondere Überforderungsklausel werden aufgehoben.
- Das mit dem 2. NOG für die Jahre 1997 - 1999 eingeführte Krankenhaus-Notopfer wird rückwirkend

ab 1998 nicht mehr erhoben - die Kliniken behalten aber weiterhin Anspruch auf einen Zuschlag von 1,1% (ca. 0,88 Mrd. DM) zu den Pflegesätzen, um Instandhaltungskosten abzudecken. Für das Jahr 1999 werden folgende ausgabenbegrenzende Regelungen geschaffen:

- Die Zuwachsrate der Gesamtvergütungen der Ärzte darf die Veränderungsrate des Anstiegs der beitragspflichtigen Einnahmen 1998 nicht überschreiten. Eine Erhöhung der Honorarsumme um 0,6 % kann für Vergütungen vereinbart werden, die im Rahmen vor dem 30.11.1998 geschlossener sog. Strukturverträge über neue Versorgungsformen gezahlt werden.
 - Im Bereich der zahnärztlichen Versorgung stehen zwei Budgets zur Verfügung: das Budget für Zahnersatz und Kieferorthopädie wird gegenüber 1997 um 5% reduziert; das Budget für konservierend-chirurgische Zahnbehandlung wird auf die Höhe des Vergütungsvolumens 1997 festgeschrieben.
 - Die Krankenhaus-Budgets werden begrenzt auf den Zuwachs der beitragspflichtigen Einnahmen (Ausnahmetatbeständen - wie insbesondere BAT-Entwicklung, Krankenhausplanung der Länder - wird Rechnung getragen).
 - Die Arznei-, Verband- und Heilmittelbudgets belaufen sich auf den um 7,5% erhöhten Budgetbetrag des Jahres 1996. Die Haftung der einzelnen Kassenärztlichen Vereinigung bei Überschreitung des veranlassten Leistungsvolumens wird auf 5% des Arzneimittelbudgets beschränkt; offene Forderungen aus früheren Jahren werden nicht weiterverfolgt.
 - Die Voraussetzungen für die Absenkung von Festbeträgen für Arzneimittel werden verbessert.
 - Verträge der KK mit den Anbietern über Rettungsdienste/Krankentransporte, Heilmittel sowie zahntechnische Leistungen dürfen maximal Veränderungen in Höhe des Zuwachses der beitragspflichtigen Einnahmen vorsehen.
- Versicherungspflichtige, die bis Ende 1998 anstelle der Sach- oder Dienstleistung Kostenerstattung für Leistungen gewählt haben und eine private Zusatzversicherung zur Abdeckung der Differenz zwischen Kassenanteil und Arztrechnung abgeschlossen hatten, können den Vertrag mit der PKV mit sofortiger Wirkung zum Monatsende kündigen. Entsprechendes gilt für nach 1978 Geborene, die bis Ende 1998 keinen Anspruch auf Versorgung mit Zahnersatz im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung hatten.

Materialien:

- [Gesetz vom 19.12.1998](#)

[05/1998] 9. SGB V-Änderungsgesetz

Vollständiger Titel: *Neuntes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch*

Inkrafttreten: 01.01.1999

Kern: [Zuzahlung zu psychotherapeutischen Leistungen](#)

Inhalte:

- Zu psychotherapeutischen Leistungen, die in den gemeinsam und einheitlich finanzierten Leistungskatalog der GKV aufgenommen wurden, müssen volljährige Versicherte spätestens nach der zweiten Sitzung 10 DM pro Sitzung zuzahlen. Die Zuzahlung unterliegt der Dynamisierung (Erhöhung) der Zuzahlungsbeträge, wie sie durch das 2. NOG eingeführt wurde. - Für Härtefälle gilt die allgemeine Regelung zur vollständigen Zuzahlungsbefreiung.
- Zur Feststellung der zumutbaren Belastung wird für die Zuzahlung zu psychotherapeutischer Versorgung eine eigenständige Überforderungsklausel geschaffen, die getrennt von der Belastungsgrenze für Zuzahlungen zu Fahrkosten, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu berechnen ist: Die zumutbare Belastung für Zuzahlungen ausschließlich wegen psychotherapeutischer Behandlung beträgt 2% der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt; für chronisch Kranke, die sich in psychotherapeutischer Dauerbehandlung befinden und hierzu bereits ein Jahr lang Zuzahlungen in Höhe der Belastungsgrenze von 2% gezahlt haben, sinkt die Grenze zumutbarer Belastung auf 1% der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt.

Material:

- [Gesetz vom 08.05.1998](#)
-